



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

St. Konrad

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im Jänner 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat bei der Gemeinde St. Konrad durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 24. Juli 2025 bis 18. September 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Konrad. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde St. Konrad umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION.....	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	15
GEMEINDEABGABEN.....	15
KOMMUNALSTEUER.....	15
GRUNDSTEUER.....	15
HUNDEABGABE.....	16
VERWALTUNGSABGABEN.....	16
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	16
STEUERRÜCKSTÄNDE	17
FINANZZUWEISUNGEN.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
KASSENKREDIT.....	20
GELDVERKEHRSSPESEN UND HABENVERZINSUNG	20
HAFTUNGEN	20
PERSONAL.....	21
DIENSTPOSTENPLAN	22
ORGANISATION.....	22
ARBEITSZEITEN	23
ZULAGEN UND NEBENGEBÜHREN.....	24
URLAUB	25
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN	25
REINIGUNG.....	26
BAURECHTSVERWALTUNG SCHARNSTEIN – ST. KONRAD.....	26
BAUHOF	27
GEBARUNG BAUHOF	27
WINTERDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
ABWASSERBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN	36
KINDERGARTENTRANSPORT	38
KRABBELSTUBE	39
BADESEE	40
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE.....	42
SCHÜLERAUSSPEISUNG	42
VOLKSSCHULE.....	44
GASTSCHULBEITRÄGE VOLKS- UND MITTELSCHULEN	45
AUF SCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	45
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN.....	46
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	46
FÖRDERUNGEN	46

FREIWILLIGE FEUERWEHR	47
STROM.....	48
WÄRMEKOSTEN	49
GEMEINDESTRAßen	49
VERSICHERUNGEN.....	50
EHRUNGEN	50
GEMEINDEVERTRETUNG	51
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	51
INVESTITIONEN	53
INVESTITIONSVORSCHAU	53
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	54
SCHLUSSBEMERKUNG.....	57

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze bewegte sich im überprüften Zeitraum bei 163.803 Euro im Jahr 2022, 89.105 Euro im Jahr 2023 und 50.956 Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 wird ein Plus von 10.800 Euro prognostiziert. Diese freie Finanzspitze beinhaltet jedoch Zahlungen aus dem Härteausgleichsfonds. Ohne diese Zahlungen hätte die Gemeinde keinen Haushaltsausgleich erzielen können.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte 2022 und 2024 positiv abschließen mit 66.718 Euro bzw. 89.956 Euro, im Jahr 2023 kam es zu einem negativen Ergebnis von -26.920 Euro. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. 2023 konnte die Gemeinde den Haushaltsausgleich mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreichen, dies ist ebenfalls für 2025 prognostiziert.

Das Nettoergebnis – Saldo 0 – des Ergebnishaushalts betrug 121.557 Euro im Jahr 2022, 80.646 Euro im Jahr 2023 und 97.816 Euro im Jahr 2024. Der Saldo 0 wies im überprüften Zeitraum immer ein positives Ergebnis aus. Im Voranschlag 2025 ist ein Minus von 110.900 Euro dargestellt.

Die Nettovermögensquote im Vermögenshaushalt 2024 betrug 89 %. Das Gesamtvermögen betrug Ende 2024 15.167.525 Euro.

Der beschlossene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) umfasst die Jahre 2025 bis 2029, das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit sowie das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts zeigt durchgehend negative Ergebnisse.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft erhöhte sich von 1.766.249 Euro im Jahr 2022 auf 1.963.914 Euro im Jahr 2024. Im Landes- und Bezirksvergleich rangierte die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft auf dem 320. und 20. Platz (von 20 Gemeinden). Von der Steuerkraft war mit jährlich durchschnittlich 163.487 Euro die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Die Durchsicht der Bauakten ergab, dass einzelne Bauten bereits fertiggestellt waren bzw. der Status unklar war und es fehlte die aktuelle Eintragung im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR). Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Bau fertigstellungsanzeige vorliegt. Das AGWR ist laufend zu aktualisieren.

Die Gemeinde sollte das Mahnwesen überarbeiten, wenn Forderungen über Benützungsgebühren nicht beglichen werden, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung erforderlich, um diese vollstreckbar zu machen.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, wird die Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge empfohlen.

Bezüglich der Gewährung von Stundungen sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu beachten (hinsichtlich Antragsform und Stundungszinsen).

Fremdfinanzierung

Mit einem Schuldenstand Ende 2024 von insgesamt 1.550.341 Euro bzw. 1.322 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem eher hohen Niveau. Sofern keine Aufnahme neuer Darlehen stattfindet, ist von einer stagnierenden Nettoschuldenbelastung von jährlich durchschnittlich 147.531 Euro auszugehen.

Die Aufschläge bei einzelnen Euribor-Darlehen lagen über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei ist darauf zu achten, dass mögliche Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ebenfalls wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken zu führen hinsichtlich einer Verjährungszeit-Verzichtserklärung bezüglich der vergangenen negativen Referenzzinssätze bzw. dazu eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Gemeinde sollte hinsichtlich der langen Laufzeit von 6 Darlehen von über 30 Jahren beraten und entsprechende Schritte setzen.

Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegen, wird empfohlen, mit den Banken Beratungen über eine Reduzierung zu führen.

Personal

Die Personalkosten betragen 667.298 Euro (2022), 732.508 Euro (2023) und 778.943 Euro (2024).

Die Dienstposten waren zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig besetzt. Eine Anpassung an die tatsächliche Besetzung hat zu erfolgen. Auch sind Arbeitsplatzbeschreibung und ein Geschäftsverteilungsplan zu erstellen und an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Mitarbeitergespräche sollten jährlich stattfinden und bei der Weiterbestellung des Amtsleiters ist auf die Bestellungsfrist zu achten.

Ein Bediensteter der Gemeinde erhält eine Kassenfehlgeldentschädigung. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob weiteren Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung zusteht.

Die Leiterin der außerschulischen Nachmittagsbetreuung erhält eine Leiterzulage. Gemäß GDG 2002 gebührt nur Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen eine Leitungszulage. Der Gemeindevorstand hat sich damit zu befassen.

Die hohen Mehrleistungen im Bereich der Reinigung (von 2.012 Euro bis 4.193 Euro) sind darauf zurückzuführen, dass pädagogische Assistenzkräfte auch Reinigungstätigkeiten übernehmen und diese als Mehrdienstleistung in GD 25 abgegolten wird. Grundsätzlich sollte die Gemeinde die Beschäftigungsausmaße so festsetzen, dass keine erhöhten Mehrstunden anfallen.

Die Urlaubsstände aller Bediensteten waren mit 0 Tagen bis 2,5 Wochen sehr gering. Bei einer Durchsicht der Urlaubsanträge ist aufgefallen, dass bei der Unterschrift des Vorgesetzten das Genehmigungsdatum großteils fehlte. Urlaubsanträge sind vor Urlaubsantritt zu genehmigen.

Die Verwaltungsleistungen für das Jahr 2024 ermittelte die Gemeinde auf Basis einer halbjährigen Stundenaufzeichnung. Die Verbuchung der Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten und des Bauhofs sind unter einem Konto verbucht, diese sollte die Gemeinde separat darstellen.

Bauhof

Am Bauhof sind 2 Facharbeiter Vollzeit beschäftigt. Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über einen PKW, einen E-LKW und einen Anhänger. Der E-LKW ist in der Gebarung der Wasserversorgung und der PKW in der Gebarung der Schülerausspeisung dargestellt. Die Kosten der Fahrzeuge sind, wenn sie für andere Bereiche benutzt werden, zu vergüten.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 42.635 Euro (2022), 54.882 Euro (2023) und 50.009 Euro (2024). Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als durchschnittlich darstellten.

Die Gemeinde erhielt jährliche Einzahlungen von 3.198 Euro bis 4.215 Euro. Diese Einzahlungen sind Kostenersätze für den Winterdienst auf privaten Straßenflächen und Parkplätzen. Die Gemeinde schließt mit den Privatpersonen privatrechtliche Vereinbarung ab. Die Preise haben sich im überprüften Zeitraum nicht erhöht und sollten angepasst werden.

Mit den Fremddienstleistern, welche den Winterdienst übernehmen, sollte die Gemeinde Verhandlungen führen. Für die Frühjahrskehreung und den Ankauf von Schneestangen sollte die Gemeinde Vergleichsangebote einholen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Jahren 2022 und 2024 erwirtschaftete die Gemeinde im Finanzierungshaushalt Überschüsse von 16.200 Euro (2022) und 37.326 Euro (2024). Für 2025 budgetierte die Gemeinde einen Überschuss von 15.800 Euro. 2023 resultierte ein Abgang von 5.825 Euro. Die nachhaltige Einhebung kostendeckender Gebühren ist anzustreben.

Die Anschlussgebühren sind stets entsprechend der geltenden Wassergebührenordnung vorzuschreiben.

Die Gemeinde hat eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen bezüglich 7 nicht angeschlossener Objekte im 50-Meter-Bereich der Wasser-Versorgungsleitung. Ebenfalls sind die gesetzlichen Vorgaben für die Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung einer Anschlussleitung zu beachten.

Die angefallenen Kosten einer Hausanschlussleitung im Jahr 2022 sind umgehend an den Eigentümer zu verrechnen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Wasser-Bezugspflicht sind zu beachten.

Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke sollte die Gemeinde bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr von 15 Cent je m² beschließen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung musste im Finanzierungshaushalt durchgehend Abgänge von 13.055 Euro, 6.442 Euro und 55.625 Euro hinnehmen.

Die nachhaltige Einhebung kosten- sowie auszahlungsdeckender Gebühren ist unumgänglich.

Die Gemeinde hat bei 2 Objekten hinsichtlich des Anschlusses im 50 Meter Bereich an die Abwasseranlage umgehend eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen.

Die bestehenden Ausnahmegenehmigungen (von der Anschlusspflicht) sind umgehend hinsichtlich der Voraussetzungen zu überprüfen und gegebenenfalls Handlungen zu setzen.

Die Prüfungsempfehlung zur Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² Grundfläche sollte der Gemeinderat berücksichtigen.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Der 2-gruppige Kindergarten wird von der Gemeinde betrieben. Die Gemeinde hebt den maximalen Materialbeitrag ein, wobei angemerkt wird, dass zu Beginn des Schuljahrs 80 Euro eingehoben wird und im Juni eine detaillierte Abrechnung erstellt wird, ob es zu einer Nachzahlung kommt. In den Jahren 2023 und 2024 konnte die Gemeinde die Auszahlungen nicht zur Gänze decken und daher sollte die Gemeinde die Auszahlungen dementsprechend anpassen. Die Berechnung des Elternbeitrags für die Nachmittagsbetreuung erfolgte gemäß Tarifordnung. Bei der Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass nicht, wie in der Tarifordnung festgeschrieben, die Eltern Jahreslohnzettel der Gemeinde vorlegten, sondern nur Monatslohnzettel. Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass beide Elternteile die geforderten (richtigen) Unterlagen vorlegen und bei Nichtvorlage der Höchstbeitrag vorgeschrieben wird. Die Gemeinde gewährt einen Geschwisterabschlag in Höhe von 50 %. Der Abschlag wird für Kindergartenkinder, wo die Geschwister die außerschulische Nachmittagsbetreuung in der Schule besuchen, gewährt. Dieser Abschlag ist jedoch nur möglich, wenn Geschwisterkinder eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Laut aktuellem Fahrplan nehmen 12 Kinder den Kindertagstransport in Anspruch. Mit den eingehobenen Elternbeiträgen konnte die Gemeinde die Personalkosten für die Begleitperson nicht gegenfinanzieren. Die Gemeinde sollte künftig verstärkt auf eine ausgabendeckende Haushaltsführung in diesem Bereich achten.

Badesee

In der Gemeinde St. Konrad gibt es einen Badesee, welcher im Eigentum der Gemeinde steht, jedoch an einen externen Betreiber verpachtet wird. Hierzu gibt es einen aktuellen Pachtvertrag vom März 2025. Der Pächter ist mit 30 % an den Einnahmen aus den Tageseintrittsgeldern und mit einem Betrag von 3,50 Euro je Saisonkarte beteiligt. Der Betrieb des Badesees konnte im Jahr 2022 mit einem Überschuss in Höhe von 8.211 Euro abschließen. Aufgrund hoher Investitions-tätigkeiten in den Jahren 2023 und 2024 verzeichnete der Betrieb Abgänge von 8.006 Euro im Jahr 2023 und 13.824 Euro im Jahr 2024. Jährlich besuchten 10.051 bis 11.945 Besucher den Badeplatz, was einen Fehlbetrag je Besucher von -0,70 Euro bis -1,16 Euro entspricht. Eine Aufstellung, an welchen Tag der Badesee geöffnet hat, gibt es nicht und sollte die Gemeinde einfordern. Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 121 % im Jahr 2022, 87 % im Jahr 2023 und 80 % im Jahr 2024 und bewegte sich vergleichsmäßig auf einem hohen Niveau.

Weitere wesentliche Feststellungen

Friedhof und Aufbahrungshalle

Lediglich die Aufbahrungshalle befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die gültige Aufbahrungshallengebührenordnung stammt vom Juni 2022 und ist wertgesichert. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot von Verordnungen wird eine automatische Indexbindung von Gebühren problematisch gesehen. Es wird daher empfohlen die Gebühren jeweils durch Verordnung zu ändern und in absoluten Eurobeträgen festzusetzen.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte die Gemeinde zumindest eine Deckung der anfallenden Auszahlungen anstreben.

Schülerausspeisung

Seit dem Schuljahr 2024/2025 wird das Essen in einer Schulküche zubereitet und von der Gemeinde angekauft. Der Essenstarif der Schulküche hat sich im November 2024 um 1 Euro erhöht. Der Ausspeisungstarif seitens der Gemeinde St. Konrad blieb unverändert. Die Gemeinde erhielt keine Info über die Erhöhung des Essenstarifes. Die Gemeinde sollte eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich des Ankaufs des Essens für die Ausspeisung mit der Gemeinde, die die Schulküche betreibt, abschließen. Auch wird eine Anhebung der Essensentgelte empfohlen.

Volksschule und Turnsaal

Der in der Volksschule befindliche Turnsaal steht außerhalb des Schulunterrichts ortsansässigen Vereinen an 29,5 Wochenstunden zur Verfügung. Nachdem die Nutzung des Turnsaals außerhalb des Schulbetriebs durch Vereine einen zusätzlichen Betriebsaufwand verursacht, sollte die Gemeinde hier Benützungsentgelte einheben.

Gastschulbeiträge

Bei den Vorschreibungen der Gastschulbeiträge sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen. Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Aufschließungsbeiträge von insgesamt 24.811 Euro und Erhaltungsbeiträge in Höhe von 24.789 Euro.

Es ist zu beachten, dass der Aufschließungsbeitrag entsprechend dem OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 durch Bescheid vorzuschreiben und in 5 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig ist.

Eine Erhöhung der Erhaltungsbeiträge sollte seitens der Gemeinde geprüft werden.

Raumordnung

Bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen erfolgt eine Weiterverrechnung der Kosten für Planänderungen an den Widmungswerber.

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge ein und setzte auch keine Siedlungsprojekte um.

Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung von 3.000 Euro bis 5.000 Euro gewährt. Die Gemeinde sollte die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Für die Gewährung der Vereinsförderungen gibt es einen Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2021. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche gewährte Förderung einen jährlichen Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums benötigt.

Freiwillige Feuerwehr

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede Freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Die Gemeinde hat diesem Richtwert entsprochen.

Strom

Stromkosten sollten entsprechend dem Verursacherprinzip auf die jeweiligen Ansätze (Musikheim) verbucht werden. Preisverhandlungen mit den Anbietern zu führen und die Preise am Strommarkt zu beobachten ist weiterhin unumgänglich.

Gemeindestraßen

Der Netto-Abgang im Bereich der Gemeindestraßen betrug von 26.649 Euro bis 39.613 Euro (2024), pro Kilometer ergibt sich im überprüften Zeitraum ein Betrag von 740 Euro bis 1.100 Euro.

Versicherung

Seitens der Gemeinde sollte die Notwendigkeit der Kollektivunfallversicherung evaluiert werden, da mit der OÖ. Familienkarte Kinder bis zum Schuleintritt unfallversichert sind und ab dem Schuleintritt die gesetzliche Unfallversicherung greift.

Gemeindevorstellung

Die gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße an Sitzungen hielten die jeweiligen Gremien ein.

Im Rechnungsabschluss 2024 ist ersichtlich, dass die Gemeinde insgesamt 2.486 Euro unter dem Ansatz „094 – Gemeinschaftspflege“ verbuchte. Zur Förderung der Gemeinschaftspflege verausgabte die Gemeinde im Jahr 2024 insgesamt 5.480 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel, diese von den Gemeindevorstehern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend zu verwenden sind.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde mit dem Förderbeitrag der Betriebsgemeinschaft das Auslangen finden.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte im überprüften Zeitraum Investitionen von insgesamt 1.449.169 Euro. 3 investive Einzelvorhaben wiesen im Rechnungsabschluss 2024 einen Fehlbetrag aus. Für diese Vorhaben hat die Gemeinde die zugesicherten Fördermittel im Jahr 2025 erhalten und sind somit ausfinanziert. Der Überschuss beim Vorhaben „WVA Steinhäusersiedlung“ resultiert aus bereits erhaltenen Fördermitteln. Das Vorhaben wird erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt. Die Gemeinde sollte die erhaltenen Fördermittel einer Rücklage zuführen.

Beim Projekt „Generalsanierung Kindergarten“ kam es zu Kostenüberschreitungen von 74.024 Euro. Der Gemeinderat hat auch Mehrkosten bzw. Kostenüberschreitungen in den Sitzungen zu behandeln. Die Kostenüberschreitung ist vorrangig auf nicht erhaltene Fördermittel zurückzuführen. Für das Unterbringen von Möbeln und etwaige Bestandteile kaufte die Gemeinde 2 Schiffscontainer an. 2 Angebote holte die Gemeinde ein, eine Beschlussfassung des zuständigen Gremiums erfolgte nicht. Die Vergaben von Gewerken ist vom jeweils zuständigen Gemeindegremium zu beschließen.

Auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 wird ausdrücklich hingewiesen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegöße (km ²):	19,27
Seehöhe (Hauptort):	584
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	33

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	36
Güterwege (km):	29
Landesstraßen (km):	4

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	4	1
	VP	SP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.030
Registerzählung 2011:	1.082
Registerzählung 2021:	1.159
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.160
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.236
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.273

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	25
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	13
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke Kanal:	1

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			3.067.873
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:			89.956
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:			77 %
Finanzkraft 2023 je EW: [*]	1.214	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	20 / 320

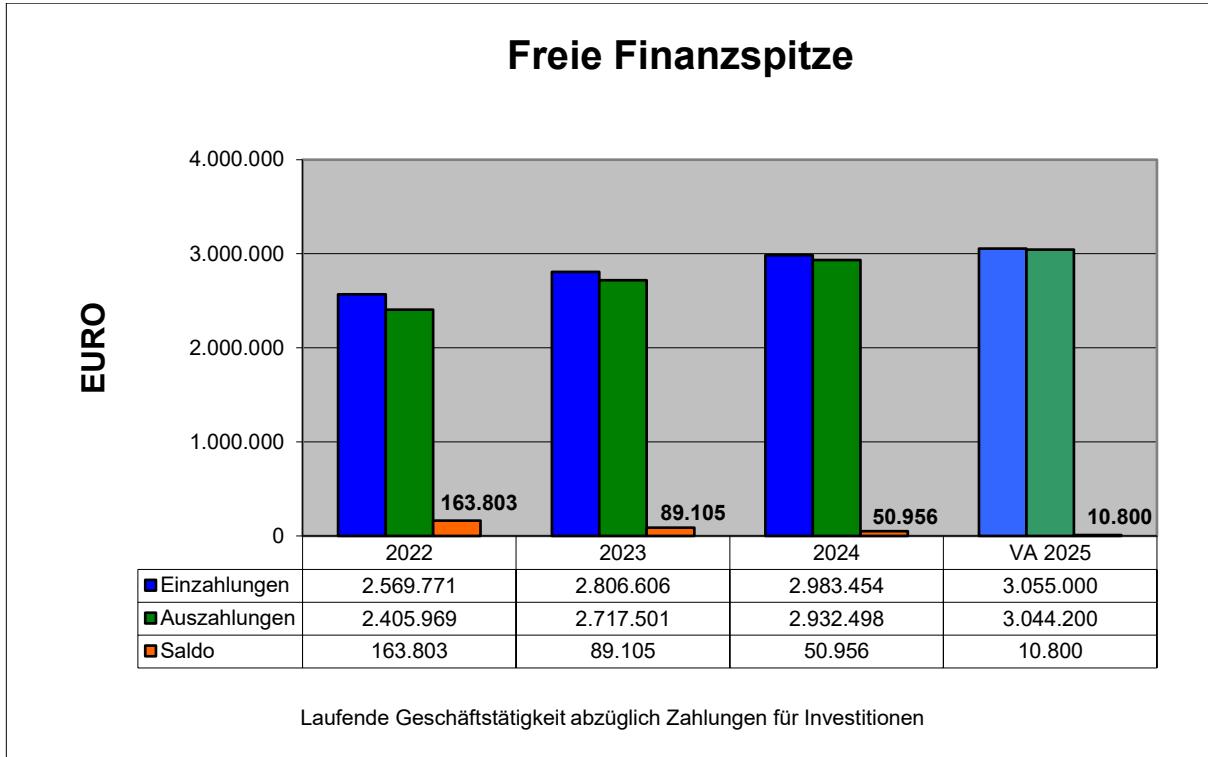
Sonstige Infrastruktur:	
Freiwillige Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 44 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 53 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im überprüften Zeitraum bei 163.803 Euro im Jahr 2022, 89.105 Euro im Jahr 2023 und 50.956 Euro im Jahr 2024. Für das Jahr 2025 wird ein Plus von 10.800 Euro prognostiziert.

Die freie Finanzspitze beinhaltet auch die Zahlungen aus dem Härteausgleichsfonds. Die Gemeinde konnte im Jahr 2022 einen Ausgleich ohne Fördermittel erzielen. Im Jahr 2023 erhielt sie 143.400 Euro und im Jahr 2024 154.200 Euro. Ohne diese Mittel hätte die Gemeinde keinen Haushaltsausgleich erzielen können.

Die Gemeinde konnte ihr Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2024 verbessern und der allgemeinen Haushaltsrücklage für den Haushaltsausgleich 89.956 Euro zuführen. In diesem Überschuss sind jedoch noch finanzierungswirksame Korrekturbuchungen aus dem Rechnungsabschluss 2023 enthalten. Werden die Korrekturen, die HAF 2 Mittel und die maximale Höhe der Ersparnis aus den Bereichen 5, 11 und 12 abgezogen, ergibt das einen Betrag in Höhe von 38.358 Euro, welchen die Gemeinde für den Haushaltsausgleich für das Finanzjahr 2023 zu viel erhalten hat. Hierzu erfolgte eine Rückzahlung an die Aufsichtsbehörde.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt

Im Finanzierungshaushalt stellte sich die Gebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	347.752	195.310	263.147	180.400
Saldo 2 – Investive Gebarung	-706	-88.423	10.959	-218.400
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	254.614	-39.931	-122.902	-3.800
Saldo 5 – Geldfluss	601.659	66.956	151.204	-41.800
- Saldo investive Einzelvorhaben	534.941	93.876	61.248	-11.200
Ergebnis Ifd. Geschäftstätigkeit	66.718	-26.920	89.956	-30.600

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Gemeinde im überprüften Zeitraum die Investitionen bedecken. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung, in den Jahren 2023 und 2024 verringerte sich der Schuldenstand. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich 2022 und 2024 positiv dar. 2023 konnte die Gemeinde den Haushaltsausgleich mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreichen. Im Voranschlag 2025 ist wiederum ein negatives Ergebnis in Höhe von 30.600 Euro prognostiziert.

Die aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben bereitgestellten Eigenmittel umfassten 103.718 Euro (2022) und 55.152 Euro (2023). Im Jahr 2024 konnte die Gemeinde keine Eigenmittel mehr für investive Einzelvorhaben bereitstellen. Es erfolgte sogar eine Rückführung von den Sonder-BZ-Mitteln Teil 1 aus dem Jahr 2023 in Höhe von 33.324 Euro, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Hierbei handelt es sich um Mittel der Aufsichtsbehörde für die Bedeckung der Abgänge der Jahre 2021 und 2022, welche die Gemeinde im Jahr 2023 erhielt. Somit musste die Gemeinde hier die Rücklage auflösen und dem operativen Haushalt zubuchen.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung wie folgt dar (Beträge in Euro):

Ergebnishaushalt				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	3.167.063	3.328.147	3.700.184	3.530.900
Aufwendungen	3.045.505	3.247.501	3.602.369	3.670.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	121.557	80.646	97.816	-139.300
Entnahme von Rücklagen	437	159.718	362.161	71.300
Zuweisung an Rücklagen	109.152	165.342	429.623	42.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	12.842	75.022	30.354	-110.900

Der Saldo 0 wies im überprüften Zeitraum immer ein positives Ergebnis aus. Im Voranschlag 2025 ist ein Minus von 110.900 Euro dargestellt.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte. Die Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Vermögenshaushalt			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	14.936.843	14.902.905	-33.938
Kurzfristiges Vermögen	27.691	264.620	236.929
Summe	14.964.535	15.167.525	202.991
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.717.912	3.825.127	107.215
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9.020.460	9.665.282	644.822
Langfristige Fremdmittel	1.483.765	1.580.187	96.422
Kurzfristige Fremdmittel	742.397	96.929	-645.468
Summe	14.964.535	15.167.525	202.991

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (2024: 14.673.852 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstücks-einrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Abwasser- und Wasserbauten, Technische Anlagen). Grundsätzlich sind für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen worden, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Die langfristigen Fremdmittel 2024 beinhalten auch langfristige Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (29.846 Euro).

Die Analyse des Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2024 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (264.620 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (96.929 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: Nettovermögen (Eigenmittel) / Summe Aktiva*100.

Bei einer Bilanzsumme von 15.167.525 Euro lag die Nettovermögensquote zu Jahresende 2024 bei 89 %. Ohne Miteinbeziehung der Investitionszuschüsse würde die buchmäßige Bewertung und Darstellung des Gemeindevermögens nur eine Eigenfinanzierungsquote von 25 % ergeben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

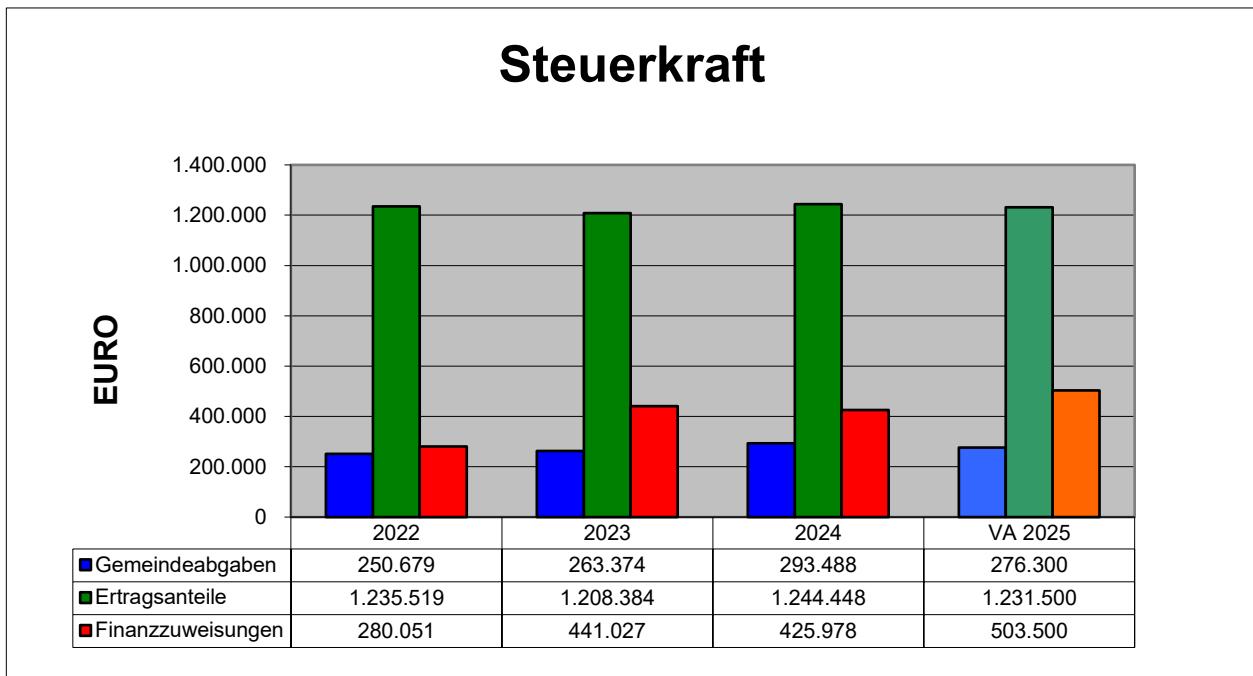
Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-257.200	-264.700	-304.000	-282.600
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-504.700	-229.700	-223.800	-222.900

Im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt sind bis 2029 durchgehend negative Ergebnisse prognostiziert.

Im Hinblick auf diese Finanzprognosen kommt für die Gemeinde der Beachtung und Umsetzung der Empfehlungen dieses Prüfungsberichts eine besondere Dringlichkeit zu.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2022 bis 2024 von 1.766.249 Euro auf 1.963.914 Euro (um 197.664 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung waren einerseits die Zunahme der Einnahmen aus Finanzzuweisungen (um 145.927 Euro) sowie auch die Steigerung der Gemeindeabgaben um 42.809 Euro. Die Ertragsanteile verzeichneten eine Zunahme von 8.929 Euro.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2022 bis 2024 durchschnittlich 63 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus.

Die Steuerkraft setzte sich zu durchschnittlich 66 % aus Ertragsanteilen, 14 % aus Gemeindeabgaben und 20 % aus Finanzzuweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2023 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.214 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 20. Finanzkraftrang von 20 Gemeinden im Bezirk Gmunden und den 320. Finanzkraftrang landesweit.

Gemeindeabgaben

Mit jährlich durchschnittlich 163.487 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe, gefolgt von der Grundsteuer.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2024 von 33 Betrieben stammten, haben sich vom Jahr 2022 von 146.208 Euro auf 187.557 Euro im Jahr 2024 erhöht.

71 % dieser Einnahmen erzielte die Gemeinde bereits durch lediglich 5 Unternehmen. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgt die Abgabe der Kommunalsteuererklärungen fristgerecht.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde wies 13 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf, deren Bewilligung zwischen 2007 und 2020 erfolgte. Bei 3 Stichproben lag der Gemeinde nicht der aktuelle Status vor.

Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen (insbesondere auch Umbauten) zu untersagen ist, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Die Gemeinde hat auf die zeitgerechte Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen zu achten, insbesondere ist das AGWR laufend zu aktualisieren.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich 2.443 Euro. Seit 2024 hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 60 Euro für reguläre Hunde ein und seit 2025 wird für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, eine Abgabe von 30 Euro (maximaler Betrag) vorgeschrieben.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt 10.706 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung. Die Gemeinde schrieb bei Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise und ordnungsgemäß vor.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgten innerhalb des Prüfungszeitraums keine neuen Ausnahmegenehmigungen.

In Bezug auf die Tarifpost 48 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Ebenso in Bezug auf Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) genehmigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen von der Bezugspflicht.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass die Gemeinde 2023 und 2024 für anzeigenpflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) ordnungsgemäß vorschrieb.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Die Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2019 mit Ausschöpfung des möglichen Rahmens. Der Zuschlag für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche beträgt 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Die Einzahlungen betrugen im Prüfungszeitraum jährlich von 715 Euro (2023) bis 2.321 Euro (2022) Euro.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von 8.826 Euro zu verzeichnen.

Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, wird keine bescheidmäßige Vorschreibung durchgeführt, die Gemeinde verrechnete Mahngebühren und Säumniszuschläge, Zahlungserinnerungen werden regelmäßig ausgesendet.

Bezüglich offener Forderungen von Benützungsgebühren ist jedenfalls eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig, um diese vollstreckbar zu machen. Erst für vollstreckbare Forderungen sollten Mahngebühren und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden.

Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a BAO hinsichtlich der Vorschreibung von Säumniszuschlägen sowie § 198 BAO (Bescheid) und § 227 BAO als auch § 227a BAO sind zu beachten.

Bei rund 43 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Der Gemeindevorstand genehmigte 2023 und nochmals 2024 Zahlungserleichterungen (Stundungen) der Aufschließungsbeiträge für Wasser- und Kanalanschluss und Verkehrsflächen für 3 Grundstücke. Diese Stundungsansuchen stellte der Eigentümer lediglich mündlich.

Nach § 85 Abs. 1 BAO sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten und insbesondere Anträge grundsätzlich schriftlich einzureichen. Darüberhinaus erfolgte keine Vereinbarung von Stundungszinsen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen von Abgabenschuldigkeiten über 200 Euro verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung sind zu beachten.

Finanzzuweisungen

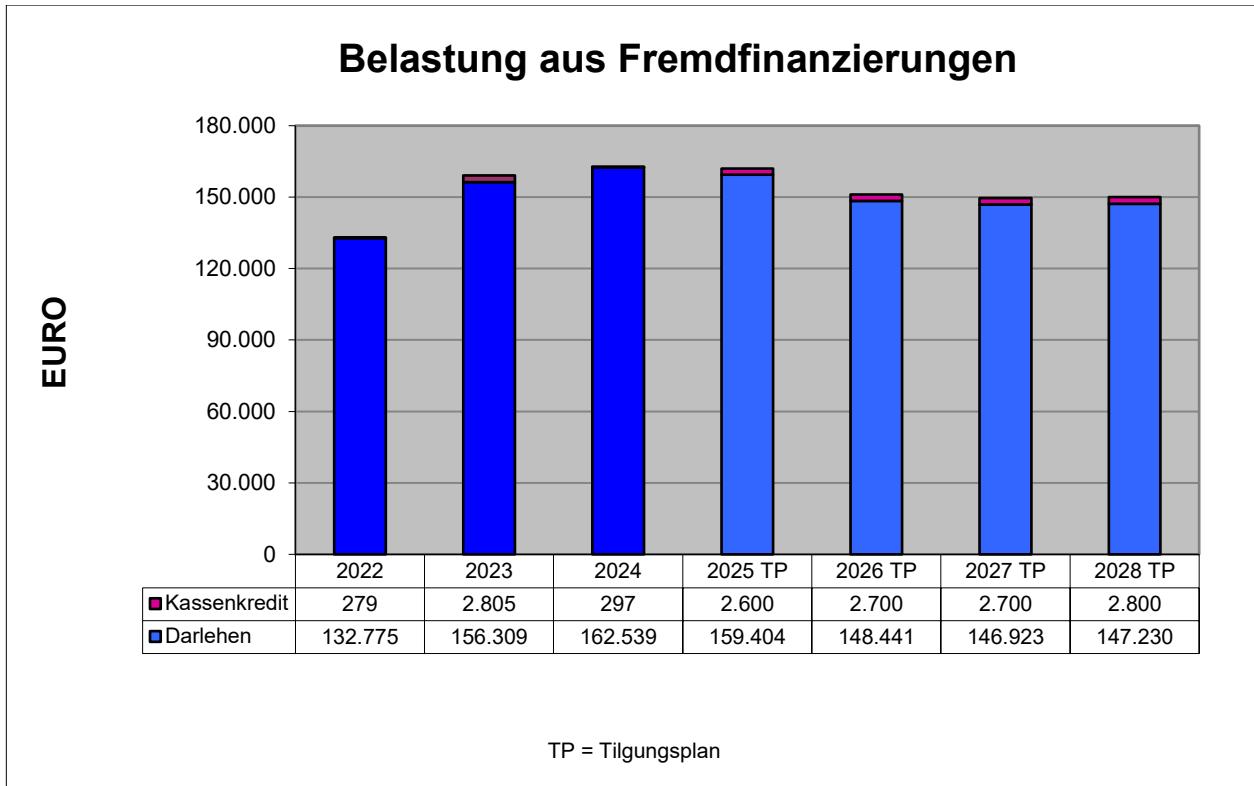
Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 25 und § 26 FAG 2024 in Höhe von jährlich 5.975 Euro bis 12.201 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst. Mittel gemäß § 27 (2) FAG 2024 flossen der Gemeinde in Höhe von 120.838 Euro zu.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfzuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum von 125.361 Euro bis 139.763 Euro aus dem Strukturfonds (Land). 2022 und 2023 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich insgesamt 80.624 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

Aus dem Härt eausgleichsfonds Verteilvorgang 1 erhielt die Gemeinde 2023 143.400 Euro und 2024 154.200 Euro.

¹ Juli 2025

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und Kassenkredit) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und Kassenkredite zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende (in Euro)	2023	2024
Darlehen	1.673.244	1.550.341
Kassenkredite	502	0
Gesamtsumme	1.673.746	1.550.341
Wert pro Einwohner	1.444	1.322

Darlehen

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2023 den 257. Rang unter allen 435 Gemeinden Oberösterreichs, bezirksweit rangierte sie auf Platz 15 (von 20 Gemeinden) und ist damit bei den durchschnittlich verschuldeten Gemeinden im Bezirk (Statistik Land OÖ).

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg im Prüfungszeitraum von 132.775 Euro auf 162.539 Euro an, aufgrund der gestiegenen Zinsen. Für 2025 wird die Belastung bei 159.404 Euro liegen.

Ab 2026 wird der Nettoschuldendienst durchschnittlich 147.531 Euro betragen, bei einem Finanzierungsdarlehen wird die Laufzeit 2027 enden.

Darüber hinaus muss die Gemeinde Zahlungen leisten für die Kläranlagensanierung bzw. Kanalerweiterung in Vorchdorf und das erweiterte Kanalnetz in Kirchham. In den Jahren 2022 bis 2024 resultierten daraus Schuldendienstzahlungen in Höhe von gesamt 58.315 Euro. Die Gemeinde ging dazu keine Haftung ein, weshalb diese Beträge in den Betriebskosten der Abwasseranlage verbucht sind.

Für den Kanal- und Wasserleitungsbau erzielte die Gemeinde Annuitätenzuschüsse (Schulden-dienstersätze): 2022 in Höhe von 22.872 Euro, 2023 von 26.809 Euro und 2024 von 29.384 Euro.

Die Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) war im Rechnungsabschluss 2022 fehlerhaft, da die Berücksichtigung der Schulden-dienstersätze unvollständig erfolgte.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Anlage 6c zu achten.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 18 Darlehen in Anspruch, von denen

- 7 Darlehen dem hoheitlichen Bereich und
- 11 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwas-serbeseitigung zuzuordnen sind.

Verzinsung und Laufzeit

Die Verzinsung von 2 Landesdarlehen erfolgte fix mit 0,1 % und diese laufen 2042 bzw. 2044 aus. 2 weitere Kanalbau-Darlehen sind ebenfalls fix verzinst mit 2 % und laufen bis 2029 bzw. 2032.

Sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen von 0,2 % bis 1,19 % gebunden. Der Aufschlag von 4 Euribor-Darlehen liegt jedenfalls über dem Markt-niveau.

Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass potenzielle Ansprüche aus dem negativen Euribor erhalten bleiben.

Die Laufzeiten der Darlehen betrugen von 10 bis 34 Jahre.

Die Darlehenslaufzeiten von 6 Darlehen im Kanal- und Wasserbau betragen 30 bis 34 Jahre und übersteigen die Laufzeiten der Schuldendienstersätze. Die längeren Laufzeiten der Darlehen bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinsenpolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung zur Erstellung zum Voranschlag 2018, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen sind bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten.

Es wird empfohlen, über die Thematik der Laufzeiten dieser betrieblichen Darlehen (bzw. über Sondertilgungen) im Gemeinderat eingehend zu beraten und entsprechende Schritte zu setzen.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Ge-samteinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die grundsätzlich bankseitig ausgestellt wird, empfehlenswert. Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung forderte die Gemeinde bei den Bankinstituten nicht ein.

Mit den betreffenden Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung ein Verjährungs-verzicht vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Anzumerken ist, dass einzelne Darlehensverträge nicht mehr vorgelegt werden konnten, da laut Aussage der Gemeinde vor rund 20 Jahren ein Wasserschaden im Amtsgebäude die Unterlagen vernichtete.

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags jährlich die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Für die Beschlussfassung holte die Gemeinde Vergleichsangebote ein.

Die Gemeinde nahm den Kassenkredit vor allem 2023 verstärkt in Anspruch, es sind folgende Kreditzinsen entstanden: 2022 279 Euro, 2023 2.805 Euro, 2024 297 Euro.

Geldverkehrsspesen und Habenverzinsung

Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über 3 Bankverbindungen. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen von 4.257 Euro (2023) bis 4.676 Euro (2022).

Die Geldverkehrsspesen stellten sich als vergleichsweise hoch dar.

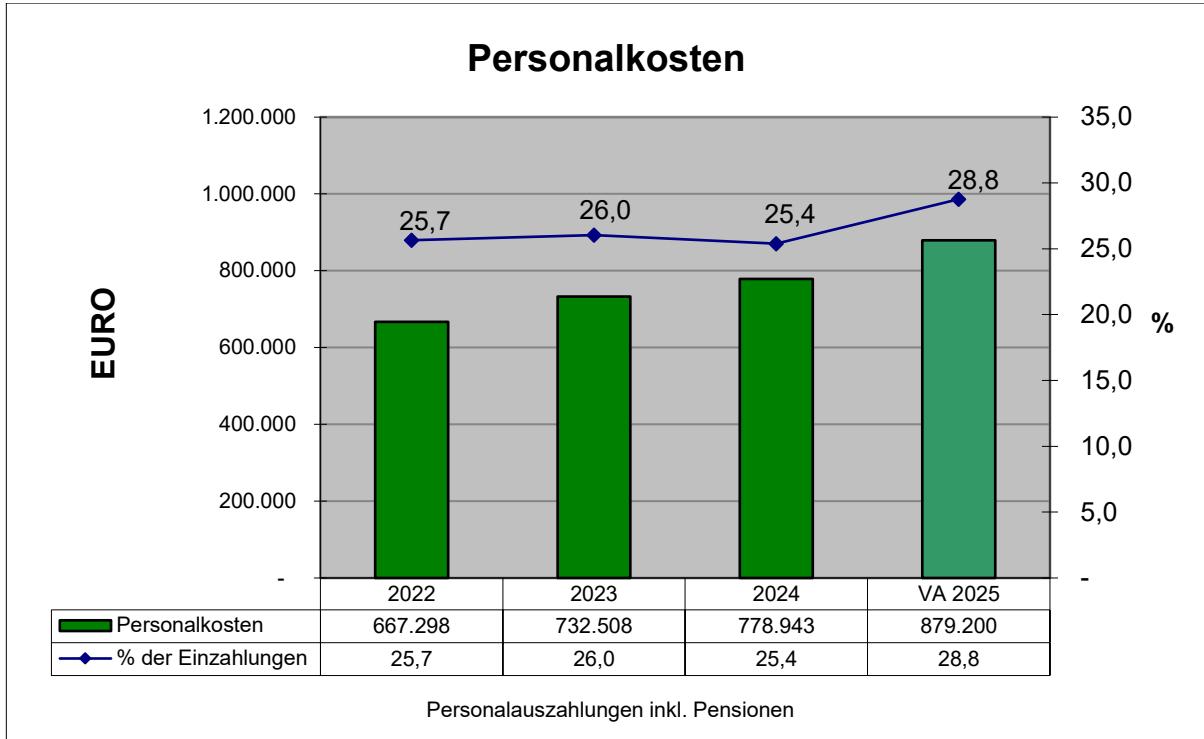
Es wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Gemeinde sollte überprüfen, ob Kontenschließungen möglich sind.

Die Gemeinde erzielte Zinsenerträge am Girokonto von 2022 bis 2024 in Höhe von 4.411 Euro, der Habenzinssatz lag 2023 von 0,38 % bis 1,88 % und 2024 bei 1,88 %.

Haftungen

Die Gemeinde wies keine Haftungen aus.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lag der Personalaufwand in der Gemeinde im Jahr 2022 bei 25,7 %, im Jahr 2023 bei 26 % und im Jahr 2024 bei 25,4 %. Im Voranschlag 2025 ist ein Anstieg auf 28,8 % prognostiziert.

Für diese Kostensteigerung waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: einerseits die allgemeine Lohnerhöhung, andererseits gesetzliche Anpassungen, insbesondere das Oö. Handwerksberufeanpassungsgesetz 2022, das mit 1. Jänner 2023 in Kraft trat und ein erhöhtes Grundgehalt für handwerkliche Tätigkeiten vorsieht. Zusätzlich wirkten sich auch die im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 geregelten Zulagen für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen erhöhend auf die Personalkosten aus.

Bei der Gemeinde sind im Jahr 2025 insgesamt 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 12,42 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	4	2,88
Kinderbetreuung/Schulaufsicht	10	6,06
Bauhof	2	2,00
Reinigung/Ausspeisung	2	1,48
Gesamt	18	12,42

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.273 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten in Euro	Kosten je Einwohner
Kindergarten	232.580	183
Zentralamt	183.447	144
Bauhof	117.554	92
Krabbelstube	99.793	78

Schule	40.082	31
Summe	673.457	529

Dienstpostenplan

Den aktuellen Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024. Dieser sah insgesamt 14 Personaleinheiten (PE) vor. Die gemäß § 7 Abs. 1 OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 festgesetzten Dienstposten entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	-	1	B	GD 11.1
	1	VB	GD 16.3	-	0,75	VB	GD 16.3
	0,63	VB	GD 18.5	-	0,63	VB	GD 18.5
	0,5	VB	GD 20.3	-	0,5	VB	GD 20.3
Kinderbetreuung	3,95	VB	KBP	-	2,9	VB	KBP
	1,5	VB	GD 22.3	-	1,92	VB	GD 22.3
	1,13	VB	GD 22.EB	-	0,74	VB	GD 22.EB
	0,15	VB	GD 25.1	-	-	-	-
	0,33	VB	GD 25.4	-	0,33	VB	GD 25.4
handwerklicher Dienst	2	VB	GD 19.1	-	2	VB	GD 19.1
	1,3	VB	GD 25.1	-	1,15	VB	GD 25.1
Schule	0,5	VB	GD 17.EB	-	0,5	VB	GD 21. EB
Gesamt	13,99				12,42		

Derzeit sind in der Allgemeinen Verwaltung 0,25 Dienstposten, in der Kinderbetreuung 1,17 Dienstposten sowie auch im handwerklichen Dienst 0,15 Dienstposten unbesetzt.

Die Differenz in der Kinderbetreuung ist darauf zurückzuführen, dass eine weitere Krabbelstubengruppe ab Dezember 2025 eingerichtet wird. Das zusätzliche Personal für diese Krabbelstubengruppe wird ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Der Dienstpostenplan hat nur die erforderlichen Dienstposten, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, zu enthalten.

Einzelbewertungen

Seitens der Aufsichtsbehörde erfolgte die Genehmigung der Einzelbewertung eines Dienstpostens einer pädagogischen Assistentenkraft in GD 22. Für diese Verwendung ist das Modul 1 abzulegen.

Auch für die Nachmittagsbetreuung gibt es eine genehmigte Einzelbewertung in GD 17. Da die Bedienstete jedoch nicht über eine einschlägige pädagogische Ausbildung verfügt, war eine Zuordnung in GD 21 vorzunehmen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Diensts hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Zum Zeitpunkt der Geburtsprüfung beschloss der Gemeinderat eine aktualisierte Dienstbetriebsordnung.

Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde liegt vor. Dieser beinhaltet jedoch nur die Zuständigkeiten und Vertretungsregeln im Gemeindeamt. Des Weiteren liegt diesem Geschäftsverteilungsplan ein Organigramm bei. Weiters gibt es ein Dokument, welches die Aufgabengebiete der jeweiligen Abteilungen beschreibt. Arbeitsplatzbeschreibungen sind nicht vorhanden.

In einem Geschäftsverteilungsplan müssen alle Aufgaben der Gemeindeverwaltung zugeordnet sein. In der Arbeitsplatzbeschreibung sind jedenfalls noch die Verwendung, die Bewertung und das Beschäftigungsausmaß hinzuzufügen. Die Arbeitsplatzbeschreibung ist jedenfalls vom Vorgesetzten sowie dem Stelleninhaber zu unterschreiben.

Der Geschäftsverteilungsplan und die Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu aktualisieren.

Laut Auskunft der Gemeinde sollen ab dem Jahr 2025 Mitarbeitergespräche jährlich stattfinden. Davor kam es zu längeren Abständen bei den Mitarbeitergesprächen.

Mit den Bediensteten sollten jährlich Mitarbeitergespräche entsprechend den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden. Einen Schwerpunkt sollten dabei Zielvereinbarungen mit den Bediensteten bilden.

Die Weiterbestellung des Amtsleiters beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. März 2022. Da die Bestelldauer mit 28. Februar 2023 endete, hätte sich der Gemeinderat vor dem 28. Februar 2022 mit der Weiterbestellung befassen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Gemeinderat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestellungsdauer mit einer Weiterbestellung zu befassen hat.

Arbeitszeiten

Eine aktuelle Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung liegt vom Juni 2025 vor, welche jedoch erst nach Inbetriebnahme der elektronischen Zeiterfassung mit dem 1. Arbeitstags des nächsten Quartals beginnt. Diese Dienstanweisung regelt die flexible Arbeitszeit für die Bediensteten der Verwaltung und des Bauhofs. Reinigungskräfte, Mitarbeiter der Krabbelstube, des Kindergartens und der Schüleraufsicht sind von dieser Anweisung nicht betroffen, haben jedoch das elektronische Zeiterfassungssystem zu verwenden.

Derzeit arbeiten jedoch alle Mitarbeiter zu deren, mittels Dienstvertrags, vereinbarten fixen Arbeitszeiten.

Die beschlossene flexible Dienstzeitregelung sieht folgende Dienstzeiten vor:

	Gemeindeamt		Bauhof	
	Amtsstunden/Dienststunden			
Montag	07:00 - 12:00 Uhr	12:45 - 18:15 Uhr	07:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:30 Uhr
Dienstag	07:00 - 12:00 Uhr	12:45 - 17:30 Uhr	07:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 - 12:00 Uhr		07:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:00 Uhr	12:45 - 17:30 Uhr	07:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:30 Uhr
Freitag	07:00 - 12:00 Uhr		07:00 - 13:00 Uhr	
	Kernzeit/Parteienverkehr			
Montag	08:00 - 12:00 Uhr	16:00 - 18:00 Uhr	08:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag-Freitag	08:00 - 12:00 Uhr		08:00 - 12:00 Uhr	
	Gleitzeit			
Montag-Freitag	06:00 - 20:00 Uhr		06:00 - 20:00 Uhr	
Samstag	06:00 - 12:00 Uhr		06:00 - 12:00 Uhr	

Innerhalb des Gleitzeitrahmens fallen keine Überstunden an. Das Gleitzeitplus darf am Ende des Gleitzeitrahmens (Quartal) maximal 40 Stunden betragen. Das Gleitzeitminus darf am Ende eines

Gleitzeitraums nicht mehr als 20 Stunden betragen. Aufgrund einer Übergangsregelung hat der Abbau von Zeitausgleichsstunden aus dem alten Arbeitszeitmodell innerhalb eines Jahres nach Start der flexiblen Dienstzeitregelung zu erfolgen.

Zulagen und Nebengebühren

Kassenfehlgeldentschädigung

Die Gemeinde zahlte im Jahr 2024 eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze von 15.001 Euro bis 36.500 Euro an einen Bediensteten aus. Die Kassenfehlgeldentschädigungen entsprachen den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

Bedienstete, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, gebührt eine monatliche Kassenfehlgeldentschädigung.

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob weiteren Bediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung zusteht.

Leiterzulage

Die Leiterinnen des Kindergartens und der Krabbelstube erhielten eine Leiterzulage für 2 Gruppen (Kindergarten) bzw. für eine Gruppe (Krabbelstube). Diese Auszahlung entspricht den vorgegebenen Richtsätzen. Auch die Bedienstete, welche die Nachmittagsbetreuung übernimmt, erhielt eine Leiterzulage.

Gemäß § 193b Abs 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) gebührt nur Leiterinnen von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Kindergarten und Hort) eine Leitungszulage. Im Bereich der Nachmittagsbetreuung ist keine derartige Zulage vorgesehen.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Leiterzulage in der Nachmittagsbetreuung zu befassen.

Erhöhtes Grundgehalt

Seit dem 1. Jänner 2023 wird Bediensteten in handwerklicher Verwendung ein Zuschlag² gewährt. Die Auszahlungen des erhöhten Grundgehalts entsprachen den vorgegebenen Richtsätzen.

Auch für pädagogische Assistentenkräfte im Schema „neu“ gibt es gemäß § 193e Oö. GDG 2002 seit 1. März 2023 eine Gehaltszulage. Auch hier entsprach die Auszahlung der Gehaltszulage den vorgegebenen Richtsätzen.

Erhöhtes Einstiegsgehalt

Ein Bediensteter des Bauhofs erhielt den erhöhten Einstiegsgehalt³ der Gehaltsstufe 5 der Funktionslaufbahn 19.

Bereitschaftsentschädigung

Die Bereitschaftsentschädigung hat sich im überprüften Zeitraum von 555 Euro (2022) auf 1.841 Euro (2024) erhöht. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Bereitschaft seit Winter 2024 von 2 Bauhofmitarbeitern übernommen wird. Die Bereitschaft findet nur in den Wintermonaten statt und wird im Mai des darauffolgenden Jahres ausbezahlt.

Die Stundensätze der Bereitschaftsentschädigung entsprechen den vorgegebenen Sätzen der Aufsichtsbehörde.

Mehrleistungen

Die Auszahlungen für Mehr- und Überstunden beliefen sich im Jahr 2022 auf 5.311 Euro, im Jahr 2023 5.917 Euro und verringerten sich im Jahr 2024 auf 3.562 Euro.

² Oö. Handwerksberufe anpassungsgesetz 2022

³ § 193d Oö. GDG 2002

Die Mehrleistungen setzten sich im überprüften Zeitraum wie folgt zusammen (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Überstunden			
Amt	372	0	1.090
Bauhof	535	2.109	460
	907	2.109	1.550
Mehrstunden			
Bauhof	372	0	0
Reinigung	3.936	4.193	2.012
Kinderbetreuung	96	- 385	0
	4.404	3.808	2.012
Gesamtsumme	5.311	5.917	3.562

Nach Kündigung einer Dienstnehmerin im Jahr 2023 beschloss der Gemeindevorstand, dass für eine verbleibende Restarbeitszeit von 35,75 Stunden die Bedienstete dienstfreigestellt wird. Am Lohnzettel ist ersichtlich, dass ein Abzug dieser Stunden stattfand (725 Euro).

Mit der Einführung der flexiblen Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. GDG 2002 sollten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden.

Die hohen Mehrleistungen im Bereich der Reinigung sind darauf zurückzuführen, dass pädagogische Assistenzkräfte auch Reinigungstätigkeiten übernehmen und diese als Mehrdienstleistung in GD 25 abgegolten wird.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde die Beschäftigungsausmaße bei Mischfunktionen (GD 22 und 25) so festsetzen, dass keine erhöhten Mehrstunden anfallen.

Urlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 9.439 Euro.

Die Urlaubsstände aller Bediensteten waren mit 0 Tagen bis 2,5 Wochen sehr gering.

Lediglich eine Bedienstete hatte per 31. Dezember 2024 7 Stunden mehr Urlaub als vorhanden konsumiert. Da die Bedienstete per 1. Jänner 2025 wieder einen neuen Urlaub erhielt, konnte man die Minusstunden gegenrechnen.

Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Urlaubsanträge ist aufgefallen, dass bei der Unterschrift des Vorgesetzten das Genehmigungsdatum großteils fehlte.

Urlaubsanträge sind vor Urlaubsantritt vom Vorgesetzten mittels Unterschrift und Genehmigungsdatum zu unterzeichnen.

2 Bedienstete erhielten im Jahr 2024 nach Ablauf deren Dienstverhältnisse eine Urlaubserstattung, für nicht verbrauchte Urlaube, in Höhe von insgesamt 1.920 Euro.

Vergütungsleistungen

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, Volksschule, Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeindestraßen, Badesee, Winterdienst, Schülerausspeisung und Essen auf Rädern eine Verwaltungskostentangente von 7.402 Euro (2022) bis 9.040 (2024). Die

Mitarbeiter der Gemeinde haben im Jahr 2024 über 6 Monate Stundenaufzeichnungen geführt. Nach diesen Stundenaufzeichnungen wird die Vergütungsleistung nun berechnet.

Die Verbuchung der Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten und des Bauhofs wird auf einem gemeinsamen Konto vorgenommen.

Die Vergütungsleistungen der Verwaltung und des Bauhofs sind separat darzustellen.

Die Gemeinde verrechnete erstmals im Jahr 2024 den Aufwand für die politischen Gremien. Im Jahr 2024 vergütete die Gemeinde 9.956 Euro auf die Bereiche Abwasserbeseitigung, Wasser-versorgung und Abfallbeseitigung. Die Berechnung erfolgte gemäß den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Reinigung

Die Reinigung der Gemeindeeinrichtungen wird von gemeindeeigenem Personal erledigt.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m ² Nettofläche	m ² /PE
Gemeindeamt, öffentliches WC	0,15	380	2.533
Volksschule, Kindergarten	0,73	955	1.308
Turnsaal, Aula und Werkraum	0,28	740	2.643

Im Bereich des Turnsaals kann die Reinigungskraft 415 m² maschinell reinigen.

Die Aufsichtsbehörde geht anhand von Vergleichswerten von einer Reinigungsleistung je PE von 1.288 m² im Bereich der Kindergärten, 1.675 m² im Bereich der Schulen und 1.401 m² im Bereich der Büros aus.

Die Gemeinde hat bis dato noch kein Reinigungskonzept von einer Fremdfirma erstellen lassen.

Baurechtsverwaltung Scharnstein – St. Konrad

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 bildeten die Marktgemeinde Scharnstein und die Gemeinde St. Konrad eine Verwaltungsgemeinschaft im Bereich der Baurechtsverwaltung. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist in Scharnstein.

Die Baurechtsverwaltung dient der Abwicklung von Teilbereichen des Bauverfahrens durch die Marktgemeinde Scharnstein. Sie übernimmt folgende Bereiche:

- Beratung von Bauwerbern, insbesondere in baurechtlichen Fragen
- Bearbeitung von Anzeigen und Anträgen
- Einholung von Gutachten und Stellungnahmen der beteiligten Behörden

Die Baurechtsverwaltung erstellt die erforderlichen Unterlagen für die Bauverhandlung, die wiederum die Gemeinde St. Konrad selbst durchführt. Die Erstellung der Bescheide bzw. Kenntnisnahme bei anzeigenpflichtigen Bauvorhaben erfolgen durch die Gemeinde St. Konrad selbst.

Die Gemeinde hat einen jährlichen Personal- und Sachaufwand von durchschnittlich 9.826 Euro zu leisten.

Bauhof

Im Bauhof sind die Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Wie bereits im Kapitel „Personal“ beschrieben, wird im Bereich des Bauhofs eine flexible Dienstzeit eingerichtet.

Die regelmäßigen Arbeiten des Bauhofs koordiniert der Amtsleiter täglich mit den Bauhofmitarbeitern.

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde 2 Facharbeiter mit insgesamt 2 PE, welche der Funktionslaufbahn GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18 zugeordnet waren.

Der Fuhrpark des Bauhofs verfügte über einen PKW, einen E-LKW und einen Anhänger. Den E-LKW kaufte die Gemeinde für den Betrieb der Wasserversorgung an. Die laufenden Kosten sind hier unter der Gebarung der Wasserversorgung dargestellt. Der PKW wird hauptsächlich im Bereich der Schülerausspeisung verwendet und die Kosten dort verbucht. Wird der PKW für andere Bereiche eingesetzt, teilt die Gemeinde anhand der gefahrenen Kilometer die Kosten auf die jeweiligen Bereiche auf.

Die Kosten der Fahrzeuge sind, wenn sie für andere Bereiche benutzt werden, zu vergüten.

Notwendige Maschinen, wie Traktoren, stellt ein Fremddienstleister zur Verfügung und diese werden auf die Ansätze kostenmäßig aufgeteilt.

Eine Einsicht in die Urlaubs- und Zeitausgleichsstände per Ende des Jahres 2024 ergab keine erhöhten Guthaben.

Für die folgenden Bereiche vergütete die Gemeinde Bauhofleistungen (Beträge in Euro):

Ansatzbezeichnung	2022	2023	2024
Gemeindestraßen	12.394	19.147	26.097
Badesee	9.435	22.482	22.205
Gemeindeamt	10.217	14.743	21.933
Winterdienst	6.781	12.824	10.755
Ortswasserleitung	10.254	12.622	10.564
Ortskanalisation	5.411	12.128	9.593
Volksschule	5.364	7.861	6.956
Kindergärten	3.916	2.985	3.076
Abfallbeseitigung	1.160	1.700	2.111
Schulausspeisung	2.225		1.728
Krabbelstube	1.958	1.492	1.538
Tierkörperbeseitigung	587	583	998
Gesamt	69.703	108.566	117.554

Die Vergütungsleistungen errechneten sich anhand der Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter.

Gebarung Bauhof

Die gesamte Gebarung stellte sich im Prüfungszeitraum folgendermaßen dar (Beiträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	VA 2025
				Finanzierungshaushalt
Einzahlungen	69.703	108.566	117.554	123.700
Auszahlungen	82.269	117.537	120.344	124.800
Abgang	-12.566	-8.971	-2.790	-1.100

	Ergebnishaushalt			
Erträge	70.745	109.283	117.615	123.700
Aufwendungen	82.436	109.743	120.591	125.100
Abgang	-11.691	-460	-2.977	-1.400

Die Aufsichtsbehörde empfiehlt, dass mit den Erträgen aus Vergütungsbuchungen ein annähernd ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat.

Die Bauhofgebarung beinhalten bei den Auszahlungen Investitionen, geringwertige Wirtschaftsgüter, sonstige Verbrauchsgüter, Personalkosten, Stromkosten und Reisegebühren. Im Gemeindegebiet gibt es kein Bauhofgebäude. Es gibt lediglich im Ortsgebiet verteilte kleine Lager und eine kleine Werkstatt.

Die Auszahlungen für den Bauhof haben sich im überprüften Zeitraum von 82.269 Euro auf 120.344 Euro erhöht. Dies ist hauptsächlich auf erhöhte Personalkosten von 37.440 Euro, aufgrund des erhöhten Grundgehalts und die Aufstockung von Stunden, zurückzuführen.

Winterdienst

Grundsätzlich erfolgt die Schneeräumung im Gemeindegebiet (inkl. Gehsteige im öffentlichen Gut) durch die 2 Bediensteten des Bauhofs. Die Gemeinde mietete diverse Fahrzeuge über einen Fremddienstleister an. Hierzu gibt es eine Mietvereinbarung vom September 2023 mit genauer Preisliste über die jeweiligen Fahrzeuge. Im Oktober 2024 schloss die Gemeinde mit einem zusätzlichen Fremddienstleister einen Vertrag hinsichtlich Winterdienst ab.

Der Winterdienst verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 42.635 Euro (2022), 54.882 Euro (2023) und 50.009 Euro (2024).

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (8 km) und von Güterwegen (30 km) errechnen sich im überprüften Zeitraum Auszahlungen von 1.141 Euro bis 1.469 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden als durchschnittlich darstellten (Beträge in Euro):

	Kosten je Kilometer		
	2022	2023	2024
St. Konrad	1.141	1.469	1.338
Vergleichsgemeinde 1	1.038	1.189	983
Vergleichsgemeinde 2	1.297	1.648	1.343
Vergleichsgemeinde 3	891	1.225	1.046

Im Jahr 2024 waren die höchsten Auszahlungen mit durchschnittlich 71 % die Auszahlungen an die Fremddienstleister für den geleisteten Winterdienst sowie die Mietzahlungen für die Fahrzeuge, gefolgt von 22 % für Personalvergütungen des Bauhofs und 6 % für den Ankauf von Streusplitt.

Den Auszahlungen standen Einzahlungen von 3.198 Euro bis 4.215 Euro gegenüber. Diese Einzahlungen sind Kostenersätze für den Winterdienst auf privaten Straßenflächen und Parkplätzen. Hier verrechnet die Gemeinde 2 Euro pro Laufmeter Straßenfläche und 1,50 Euro pro Quadratmeter Platz an die Privatpersonen weiter. Die Gemeinde schließt mit den Privatpersonen privatrechtliche Vereinbarung ab. Die Preise haben sich im überprüften Zeitraum nicht erhöht.

Die Gemeinde sollte die Tarife anpassen.

Die Gemeinde hat mit diversen Fremddienstleistern Verträge abgeschlossen. Ein Vertrag betrifft die Schneeräumung auf Gehsteigen und diesen beschloss der Gemeinderat im September 2023. Der Vertrag sieht eine Winterdienstpauschale von 3.456 Euro und die Schneeräumung und Streuung je Stunde von 105 Euro vor.

Die Winterdienstpauschale beinhaltet keine Stunden und wird zusätzlich zu den geleisteten Stunden verrechnet.

Die Gemeinde sollte hier auf Grund der Sparsamkeit mit dem Fremddienstleister Verhandlungen hinsichtlich einer Stundenanrechnung auf die Pauschale führen.

Mit einer Privatperson schloss die Gemeinde einen Werkvertrag ab. Diesen Vertrag beschloss der Gemeinderat im Jahr 2005 auf die Dauer von 5 Jahren. Diese Privatperson fährt weiterhin im Winterdienst für die Gemeinde. Während der Gebarungsprüfung schloss die Gemeinde einen neuen Vertrag ab.

Mit einem weiteren Fremddienstleister schloss die Gemeinde einen Vertrag im Oktober 2024 ab. Dieser Vertrag beinhaltete eine Jahresgrundpauschale von 13.200 Euro mit 80 Räum- und Streustunden sowie die Schneeräumung und Streuung je Stunde von 150 Euro sowie einen Zuschlag für Sonn- und Feiertage und Nachtstunden von 37 Euro je Stunde.

Im Jahr 2022 kaufte die Gemeinde 115 Schneestangen (552 Euro) und im Jahr 2024 300 Schneestangen (1.200 Euro) an.

Die Gemeinde sollte gemäß den Grundsätzen für Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für Dienstleistungen und Lieferungen Vergleichsangebote einholen.

Die Gemeinde beschloss die Richtlinien für den Winterdienst (RVS-Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) bereits in der Gemeinderatssitzung am 29. September 2011.

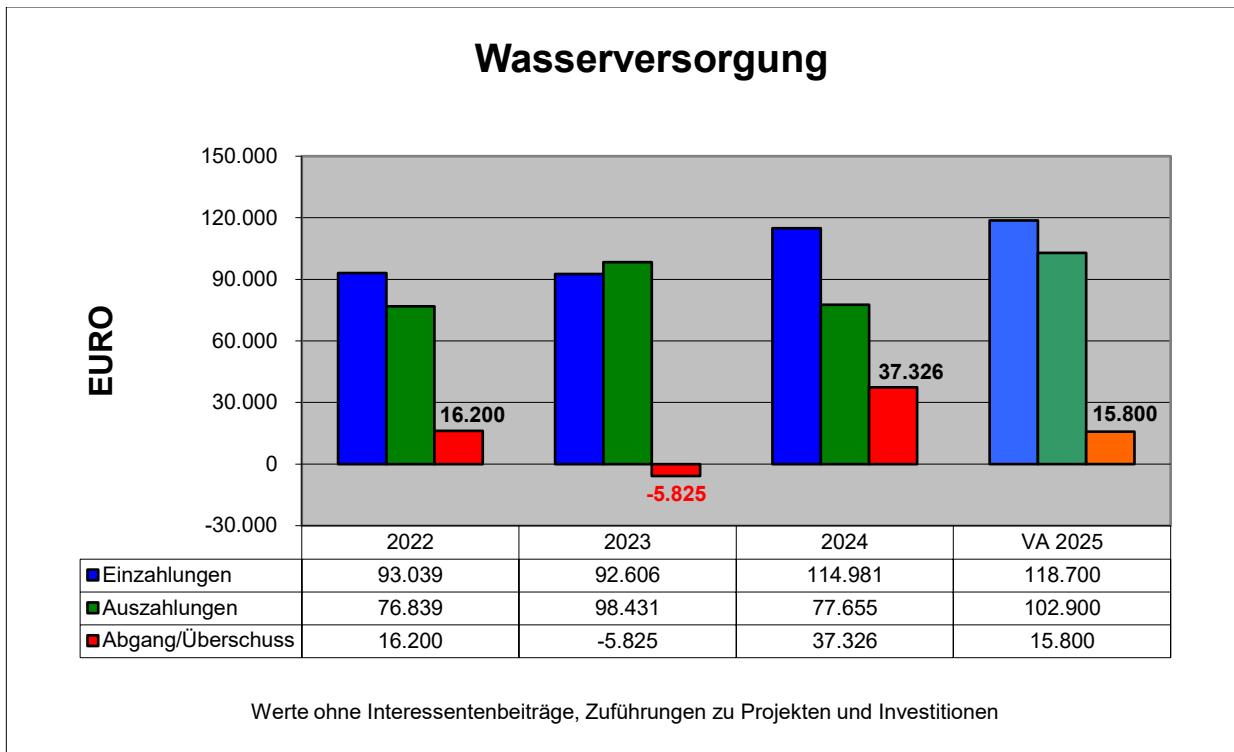
Die Verbuchung der Kosten der Frühjahrskehreung erfolgte unter dem Ansatz des Winterdienstes.

Die Gemeinde leistete an einen Fremddienstleister für die Frühjahrskehreung im Jahr 2024 6.544 Euro, was als hoch einzustufen ist.

Die Gemeinde sollte jährlich Vergleichsangebote für die Frühjahrskehreung einholen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das Gemeindegebiet versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei 88 % (entspricht 1.028 Personen). Die Versorgung der restlichen Objekte erfolgt über eigene Hausbrunnen.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat am 23. April 2020 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015.

In der vorgelegten Gebührenkalkulation für 2025 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 99 %, 2024 von 93 % und für 2025 117 % ausgewiesen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum im Finanzierungshaushalt zunächst einen rückläufigen Überschuss von 16.200 Euro (2022) und einen Abgang von 5.825 Euro (2023). 2024 ergab einen Überschuss von 37.326 Euro.

Der Voranschlag 2025 zeigt im Finanzierungshaushalt einen geringen Überschuss von 15.800 Euro.

Der Abgang 2023 aus dem Betrieb der Wasserversorgung in Höhe von 5.825 Euro ist auf die Zunahme der Auszahlungen zurückzuführen, von 76.839 Euro auf 98.431 Euro bei gleichbleibenden Einzahlungen (durchschnittlich 92.822 Euro). Die höheren Auszahlungen sind überwiegend durch höhere Fremdkapitalzinsen und -tilgungen (Anstieg um 9.450 Euro) sowie gestiegene Wartungsleistungen (Anstieg um 8.247 Euro) begründet.

Darüberhinaus belasteten auch die Folgekosten von Wasserverkeimungen im Jahr 2022 das Budget 2022 und 2023 von jährlich durchschnittlich 13.500 Euro.

Von 2022 auf 2023 stagnierten die Einzahlungen, da keine Erhöhung der Benutzungsgebühren erfolgte.

2024 kam es zu einer Verringerung der Auszahlungen um 20.776 Euro bei gleichzeitiger Erhöhung der Einzahlungen um 22.375 Euro, sodass ein Überschuss von 37.326 Euro erzielt werden konnte. Den Anstieg der Einzahlungen von 92.606 Euro (2023) auf 114.981 Euro konnte

die Gemeinde durch die Erhöhung der Benützungsgebühren erreichen. 2024 betragen die Einzahlungen aus der Wasserbenützungsgebühr 100.072 Euro, weiters vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Einzahlungen aus der Zählermiete von durchschnittlich 4.111 Euro.

Gebühren

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 12. Dezember 2024. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung erfolgte. Auch für die Jahre 2022, 2023 und 2024 beschloss die Gemeinde jeweils eine Wassergebührenordnung.

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (exkl. USt) betrug in den Jahren 2022 und 2023 1,80 Euro, im Jahr 2024 beträgt sie 2,27 Euro und 2025 2,34 Euro. Die Benützungsgebühren lagen grundsätzlich immer über den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren. Zur Abdeckung der Fixkosten wird ein Mindestbezug von 30 m³ verrechnet.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kostendeckender Gebühren sein, sodass eine nachhaltige Kostendeckung von 100 % sichergestellt werden kann.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 150 m²) deckte sich im Prüfungszeitraum mit jener für unbebaute Grundstücke (bis zu einem Grundausmaß von 1.500 m²) und entsprach der Mindestvorgabe (2025: 2.575 Euro exkl. USt) des Landes OÖ.

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Wasseranschluss aufweisen). Wintergärten, Kellerbars, Waschküchen, Saunen, Poolhäuser und Hobbyräume zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage.

Bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen werden nur jene Fläche berücksichtigt, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar sind. Tiny-Häuser zählen ebenfalls zur Bemessungsgrundlage. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr entsteht mit der Meldung des Gebührenpflichtigen an die Gemeinde bzw. entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt 44.064 Euro ein.

Eine stichprobenartige Überprüfung einzelner Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung ergab keine Mängel.

Eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Wasserversorgung ergab folgende Beanstandungen:

Insgesamt sind 7 Objekte im 50 Meter-Bereich trotz Anschlusszwang gemäß Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 nicht an die gemeindefeigene Wasserleitung angeschlossen. Dabei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Objekte. Eine Ausnahmegenehmigung vom Anschluss an die örtliche Wasserleitung liegt nicht vor.

Dieser Sachverhalt widerspricht dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015).

Die Gemeinde hat Handlungsbedarf hinsichtlich der Anschlusspflicht an die Wasserversorgung dieser 7 Objekte und hat umgehend eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen.

Herstellung des Wasseranschlusses

Die Gemeinde übernahm bis zum Prüfungszeitpunkt die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zu einem Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts. Dazu bestanden keine Kostenaufstellungen, da die Bauabwicklung im Rahmen von Leitungserweiterungsprojekten erfolgte.

Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen des Oö. WVG 2015. Nach dem Oö. WVG 2015 sind die Anschlusskosten (das sind die Kosten, die bei der Herstellung der gesamten Anschlussleitung anfallen) zur Gänze vom Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts zu übernehmen. Erfolgt die Herstellung der Anschlussleitung nicht durch den Eigentümer, so sind stets die gesamten Kosten diesem in Rechnung zu stellen.

Bei einer weiteren stichprobenartigen Überprüfung der Errichtungskosten der Hausanschlussleitungen für Wasser erfolgte bei einem Objekt 2022 keine Weiterverrechnung der angefallenen Kosten.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung einer Anschlussleitung sind zu beachten.

Die angefallenen Kosten der Hausanschlussleitung sind umgehend an den Eigentümer zu verrechnen.

Wasserbezug bzw. Wasserverbrauch

Die Gemeinde erteilte bisher keine Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser.

Aus der Aufstellung der Zählerverbräuche für Wasser ist ersichtlich, dass in einigen Haushalten (rund 22 Objekte) der Gemeinde der Verbrauch deutlich unter dem Landesdurchschnittswert liegt (bei unter 20 m³) bzw. fast kein Verbrauch vorlag.

Dieser geringe Verbrauch ist einerseits beispielsweise auf unbewohnte Objekte zurückzuführen, jedoch gibt es dabei auch zumindest ein Objekt, das trotz Wasseranschluss das Trinkwasser aus eigenen Brunnen bezieht. In diesem Fall sind die Objekteigentümer auf die Wasserbezugspflicht hinzuweisen, gegebenenfalls ist eine Ausnahme von der Bezugspflicht zu überprüfen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Wassergebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen für angeschlossene, unbebaute Grundstücke.

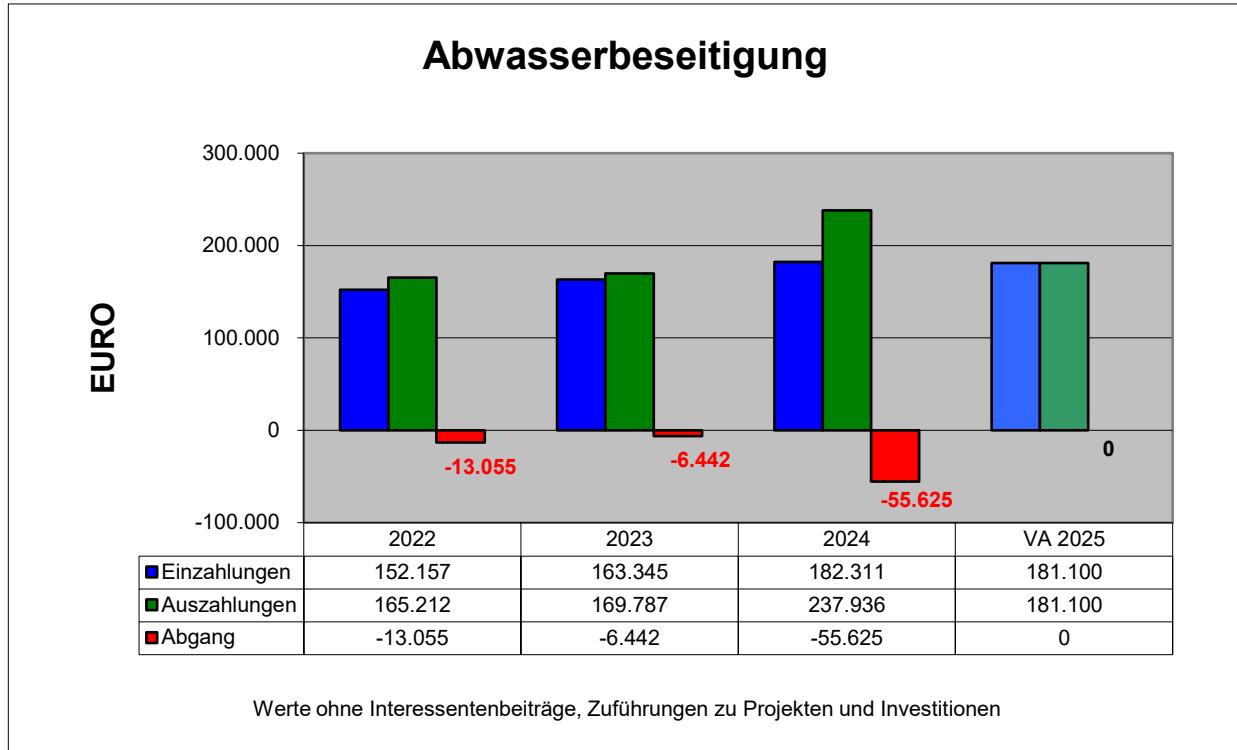
Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr von 15 Cent je m² beschließen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. Raumordnungsgesetz 1994).

Zählermiete

Die monatliche Zählergebühr richtet sich nach der Durchflussmenge pro Stunde.

Sie beträgt jeweils netto 0,83 Euro für Wasserzähler bis 3 m³, 1,16 Euro für Wasserzähler bis 7 m³ und 2,32 Euro für Wasserzähler bis 20 m³. Darüberhinaus wird eine Gebühr von 4,98 Euro eingehoben. Die Gemeinde erzielte daraus im überprüften Zeitraum Einnahmen von 3.718 Euro bis 4.485 Euro. Die Gemeinde kalkulierte die Gebühren kostendeckend hinsichtlich der Anschaffung und dem Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt 70 % (820 Personen).

Für die Ableitung und Entsorgung des Abwassers schloss die Gemeinde Vereinbarungen mit den benachbarten Gemeinden (Gschwandt, Kirchham, Vorchdorf) und führt die Abwässer der Kläranlage Vorchdorf zu.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Finanzierungshaushalt durchwegs Abgänge, 2022 von 13.055 Euro und 2023 von 6.442 Euro. 2024 stieg der Abgang auf 55.625 Euro an. Für das Jahr 2025 ist ein ausgeglichenes Ergebnis präliminiert.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung sind im überprüften Zeitraum von 152.157 Euro auf 182.311 Euro gestiegen, was u.a. auch auf höhere Abwassergebühren je m³ für 2024 zurückzuführen ist. Die Kanalbenützungsgebühren waren im Jahr 2024 in Höhe von 157.577 Euro mit 86 % an den Gesamteinzahlungen beteiligt, 2023 betragen die Einzahlungen daraus 124.500 Euro (bzw. 74 % der Gesamteinzahlungen). Die Tilgungs- und Zinsenzuschüsse bewegten sich in einer Höhe von 19.047 Euro (2024) bis 19.887 Euro (2023).

Ausgaben

Die laufenden Auszahlungen waren im überprüften Zeitraum ansteigend von 165.212 Euro (2022) auf 237.936 Euro (2024).

Dies ist überwiegend auf die Auszahlungen für die Betriebskosten der Kläranlage Vorchdorf zurückzuführen. 2024 mussten Auszahlungen von 95.650 Euro getätigt werden, was im Vergleich zu 2023 einen Anstieg von 63.712 Euro bedeutete und aus größeren Instandhaltungsarbeiten resultierte. Für die Darlehenstilgungen inkl. Zinsen zahlte die Gemeinde durchschnittlich 86.708 Euro jährlich.

Die aktuelle Kanalordnung beschloss der Gemeinderat mittels Verordnung im September 2024, sie entspricht der Muster-Kanalordnung.

Zuvor bestand eine Kanalordnung aus 2003. Darin war in § 2 geregelt, dass die Eigentumsgrenze

die von der Gemeinde als Kanalbetreiber errichtete Hausanschlussleitung bis 2 Meter innerhalb des anzuschließenden Grundstücks des Kanalnutzers bildet. Diese Regelung entsprach nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung⁴.

In der Kanalordnung vom September 2024 ist Folgendes geregelt:

Unter § 3 Abs. 7 ist geregelt, dass die gesamten Kosten für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und sämtlicher Anlagenteile von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen sind.

Entgegen diesen Regelungen übernahm die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung bis zu einem Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjekts. Dazu bestanden keine Kostenaufstellungen, da die Bauabwicklung im Rahmen von Kanalerweiterungsprojekten erfolgte.

Die Kanalordnung ist einzuhalten. Die rechtlichen Vorgaben für die Kostentragung im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandhaltung einer Anschlussleitung sind zu beachten.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke entsprach immer den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich grundsätzlich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr entsteht mit der Meldung des Gebührenpflichtigen an die Gemeinde bzw. entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 76.611 Euro ein.

Eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung hat stattgefunden. Aus dieser Überprüfung resultierte, dass die Umsetzung des Anschlusszwangs im 50 Meter-Bereich nicht lückenlos erfolgte. Bei 2 landwirtschaftlichen Objekten lag kein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor, auch eine Genehmigung einer Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht konnte nicht vorgelegt werden.

Die Gemeinde hat bezüglich dieser 2 Objekte hinsichtlich des Anschlusses an die Abwasseranlage umgehend eine gesetzeskonforme Lösung herbeizuführen.

In den vergangenen 5 Jahren erfolgte keine Genehmigung einer Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht, aus vorangegangenen Jahren lagen insgesamt 4 Ausnahmen vor.

Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht darf nur für land- und forstwirtschaftliche Objekte gewährt werden, die nicht gemäß § 30 Abs. 6 und 8 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) genutzt werden und die aktiv in Bewirtschaftung stehen. Überdies ist der Nachweis erforderlich, dass alle Abwässer auf selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Alle 5 Jahre ist anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts seitens der Gemeinde zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch gegeben sind.

Seitens der Gemeinde erfolgte keine Überprüfung der Ausnahmegenehmigungen. Bei einem Objekt lagen zum Prüfungszeitpunkt die Voraussetzungen nicht mehr vor.

⁴ Siehe dazu auch: Bericht des Ausschusses für Umweltangelegenheiten betreffend dem Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zu § 12 Abs. 2

Der Bestand der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist umgehend zu überprüfen und gegebenenfalls daraus Konsequenzen zu ziehen.

Anhand der Bauakten der Jahre 2022 bis 2024 erfolgte die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage sowie ordnungsgemäße Vorschreibung. Die Stichproben der Bauakten wiesen keine Mängel auf.

Gebühren

Die gültige Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2024. Eine Verordnungsprüfung für die Gebührenordnung erfolgte. Auch für die Jahre 2022, 2023 und 2024 beschloss die Gemeinde jeweils eine Kanalgebührenordnung.

Die Gebührenkalkulationen im Prüfungszeitraum legte die Gemeinde der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vor. Für 2025 ist ein Kostendeckungsgrad von 121 % ausgewiesen.

Laut Kanalgebührenordnung betrug die Benützungsgebühr 5,62 Euro (inkl. USt) je Kubikmeter im gesamten Prüfungszeitraum und lag somit über den Mindestvorgaben des Landes OÖ.

Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur teilweise angeschlossen sind, beträgt 40 m³ pro Jahr für jede im Haushalt lebende Person.

In der Gebührenkalkulation 2025 ist ein Kostendeckungsgrad für 2023 von 102 %, 2024 von 122 % und für 2025 von 121 % ausgewiesen. Eine Kostendeckung von zumindest 100 % ist weiterhin anzustreben.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte jedenfalls die Einhebung kosten- sowie auszahlungsdeckender Gebühren sein, sodass eine nachhaltige Kosten- und Auszahlungsdeckung erreicht werden kann.

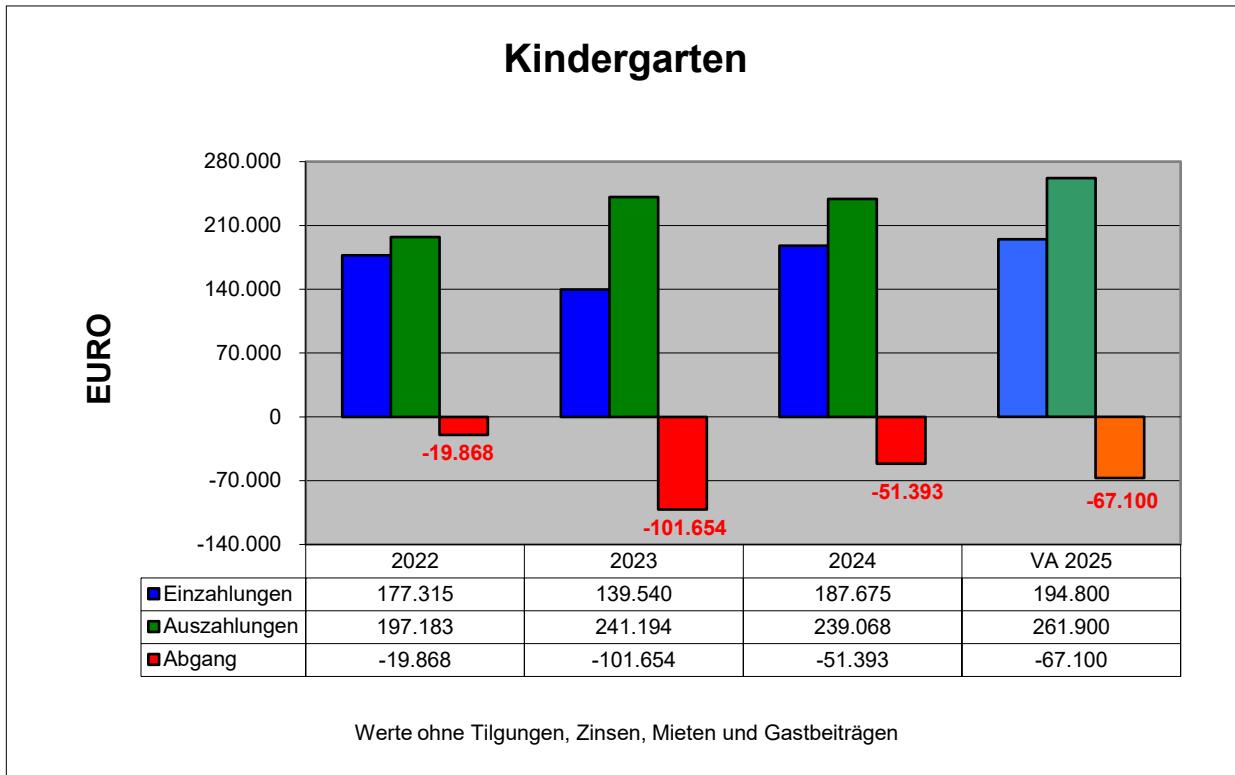
Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Kanalgebührenordnung ist eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, unbebaute Grundstücke vorgesehen. Die Gemeinde hebt pro Anschluss und Jahr je m² 0,25 Euro ein und bezieht diese Gebühr auf die verbaute Wohnfläche.

Diese Gebühr sollte sich aber auf die Grundstücksfläche beziehen, da es sich um unbebaute Grundstücke handelt.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr von 33 Cent je m² der Grundstücksfläche vorzusehen (analog zu dem Erhaltungsbeitrag laut Oö. ROG 1994).

Kindergarten



Die Gemeinde betreibt einen 2-gruppigen Kindergarten. Im überprüften Zeitraum gab es immer eine Regelgruppe und eine Integrationsgruppe. Im Kindergartenjahr 2024/2025 gab es dann 2 Regelgruppen.

Die gültige kombinierte Tarif- und Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung St. Konrad beschloss der Gemeinderat am 26. Juni 2025. Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten hat grundsätzlich ganzjährig geöffnet, ist lediglich in den Weihnachtsferien (1 Woche), Osterferien, an 2 Zwischenferien und 3 Wochen im Juli bzw. August geschlossen. In den Semesterferien, in den Herbstferien sowie an 6 Wochen der Sommerferien wird ein Journaldienst angeboten.

Gebarung

Anfangs ist festzuhalten, dass die Gebarung des Kindergartens unter mehreren Ansätzen verbucht ist. Die Gruppe 1 unter dem Ansatz „240000“, die Gruppe 2 unter „240010“, die ehemalige Gruppe 3 unter "240300" sowie die zu leistenden Gastbeiträge unter „2409xx“.

Aufgrund der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die Gebarung des gesamten Kindergartens unter dem Ansatz „240000“ zu verbuchen.

Die gesamten Auszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum von 197.183 Euro (2022) auf 239.068 Euro (2024) erhöht. Ein weiterer Anstieg der Auszahlungen ist im Voranschlag 2025 auf 261.900 Euro prognostiziert.

Die Gemeinde leistete jährliche Personalkosten von 175.370 Euro (2022) bis 194.800 Euro (2025). Die Erhöhung der Lohnkosten ist neben besoldungsrechtlichen Gründen auch auf die seit März 2023 zusätzlich gewährten Zuschlüsse für Kindergartenpädagoginnen und -assistentinnen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 zurückzuführen.

Die Auszahlungen beinhalten auch die Leistungen für die Nachmittagsbetreuung des OÖ. Familienbunds der Kindergartenkinder. Hier leistete die Gemeinde im Jahr 2022 4.735 Euro, im Jahr 2023 15.850 Euro und im Jahr 2024 1.185 Euro.

Aufgrund des Umbaus des Kindergartens, hat die Gemeinde jährliche Schuldendienste zu leisten. Der jährliche Schuldendienst belief sich im überprüften Zeitraum auf 13.914 Euro (2022) bis 16.546 Euro (2024).

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 177.315 Euro, im Jahr 2023 139.540 Euro und im Jahr 2024 189.675 Euro. Die Verringerung im Jahr 2023 ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde nurnoch die Landeszuschüsse des Kindergartens unter diesem Ansatz verbuchte. Im Jahr 2022 beinhalteten die Einzahlungen des Kindergartens auch die Landeszuschüsse der Krabbelstube. Die Erhöhung im Jahr 2024 resultiert aus der Einzahlung der Mittel aus dem Zukunftsfonds (32.263 Euro).

Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Gemeinde durchgehend Abgänge. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf (Beträge in Euro):

	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	2	2	2
Kinderanzahl	39	40	44
Jahresabgang	-19.868	-101.654	-51.393
Abgang je Gruppe/Jahr	-9.934	-50.827	-25.697
Abgang je Kind/Jahr	-509	-2.541	-1.168

Elternbeiträge

Die in der aktuellen Tarifordnung geregelten Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder am Nachmittag entsprachen in ihrer Höhe den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

Die Gemeinde hebt für das Kindergartenjahr 2025/2026 einen Materialbeitrag in Höhe von 133 Euro ein. Zu Beginn des Kindergartenjahrs hebt die Gemeinde 80 Euro ein. Im Juni erfolgt dann eine detaillierte Abrechnung, ob es zu einer Gutschrift kommt oder eine Nachzahlung bis zur Höhe des Maximalbetrags zu leisten ist.

Mit dem eingehobenen Materialbeitrag in den Jahren 2023 und 2024 konnte die Gemeinde die Auszahlungen nicht zur Gänze decken, es verblieb ein geringer Teil von 96 Euro und 122 Euro bei der Gemeinde.

Um die Auszahlungen gegenfinanzieren zu können, sollte die Gemeinde die Kosten den zur Verfügung stehenden Materialbeiträgen anpassen.

Die Betreuung am Nachmittag führte in den Jahren 2021 bis 2023 der OÖ. Familienbund durch. Somit erhielt die Gemeinde hier keine Einzahlungen. Seit Jänner 2024 übernimmt die Gemeinde wieder mit gemeindeeigenem Personal die Nachmittagsbetreuung und erhielt im Jahr 2024 Elternbeiträge in Höhe von 1.274 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Berechnung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und in der Krabbelstube zeigte, dass die Berechnung gemäß der Tarifordnung der Gemeinde erfolgte. Hierbei ist anzumerken, dass nur die Hälfte der Eltern die Gehaltsabrechnungen vorlegen. Bei der Durchsicht der Berechnungen und Unterlagen ist aufgefallen, dass nicht, wie in der Tarifordnung festgeschrieben, die Eltern Jahreslohnzettel der Gemeinde vorlegten, sondern nur Monatslohnzettel. Die Berechnung des Elternbeitrags findet jährlich statt. Bei Nichtvorlage der Gehaltsabrechnungen erfolgte die Verrechnung des Maximalbetrags. Der Nachweis des Einkommens erfolgte nicht immer gemäß der Tarifordnung.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass beide Elternteile die geforderten (richtigen) Unterlagen vorlegen.

Die Gemeinde hat bei verspäteter Vorlage (nach 30. September) den Höchstbeitrag vorzuschreiben.

Die Gemeinde gewährt einen Geschwisterabschlag in Höhe von 50 %. Im Kindergarten erhielten im Jahr 2024/2025 2 Kinder diesen Abschlag. Ein Geschwisterabschlag ist jedoch nur dann zulässig, wenn 2 Kinder beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Krabbelstube, Kindergarten, Hort) besuchen. Der Abschlag wird jedoch für Kindergartenkinder, wo die Geschwister die außerschulische Nachmittagsbetreuung in der Schule besuchen, gewährt. Somit ist eine Geschwisterabschlag in diesem Fall nicht zulässig.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass ein Geschwisterabschlag nur möglich ist, wenn 2 Kinder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

Personal

3 pädagogische Fachkräfte mit 2,04 PE sind als Gruppenführung und 2 Assistenzkräfte mit 1,22 PE im Kindergarten tätig.

Kindergartentransport

Laut aktuellem Fahrplan nehmen 12 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch.

Mit der Kinderbeförderung ist seit Jänner 2025 ein neues Transportunternehmen, mit einem Bus, betraut. Hierzu gibt es einen Vertrag zur Durchführung der Beförderung von Kindergartenkindern vom Dezember 2024. Zusätzlich zum vereinbarten Kilometertarif ist eine Monatspauschale von 200 Euro für die An- und Abfahrt zum Kindergarten vertraglich festgeschrieben.

Im Zuge dieser Vergabe holte die Gemeinde keine weiteren Angebote ein.

Bei künftigen Vergaben sollte die Gemeinde jedenfalls mehrere Angebote einholen.

Die Busbegleitung wird von einer Bediensteten (GD 25) mit insgesamt 13 Wochenstunden (0,33 PE) übernommen.

Die Einzahlungen und Auszahlungen im Bereich des Kindergartentransports haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Elternbeiträge	3.406	3.943	4.216
Förderungen	9.226	10.774	11.753
Gesamteinzahlungen	12.633	14.717	15.969
Personalkosten	14.352	13.612	14.901
Transportkosten	12.262	15.213	21.238
Gesamtauszahlungen	26.614	28.826	36.139

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung hat sich im überprüften Zeitraum jährlich erhöht:

- 2022/2023: 29,05 Euro
- 2023/2024: 31,10 Euro
- 2024/2025: 32,20 Euro

Die Gemeinde sollte künftig verstärkt auf eine ausgabendeckende Haushaltsführung in diesem Bereich achten.

Krabbelstube

Die Gebarung der 1-gruppig geführten Krabbelstube schloss im überprüften Zeitraum mit jährlichen Abgängen ab (exkl. Gastbeiträge, Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen	2.258	44.862	56.485	80.900
Auszahlungen	82.679	98.595	107.196	142.700
Saldo	-80.420	-53.733	-50.711	-61.800

Die Landeszuschüsse der Krabbelstube im Jahr 2022 verbuchte die Gemeinde unter dem Ansatz des Kindergartens. Bei Hinzurechnung dieser Förderung verringert sich der Abgang auf 33.710 Euro.

Die 1-gruppige Krabbelstube wird derzeit von 10 Kindern besucht. Ab Jänner 2026 wird eine weitere Gruppe eingerichtet. Derzeit sind eine Pädagogin mit 0,86 PE und eine Assistenzkraft mit 0,74 PE im Kindergarten beschäftigt.

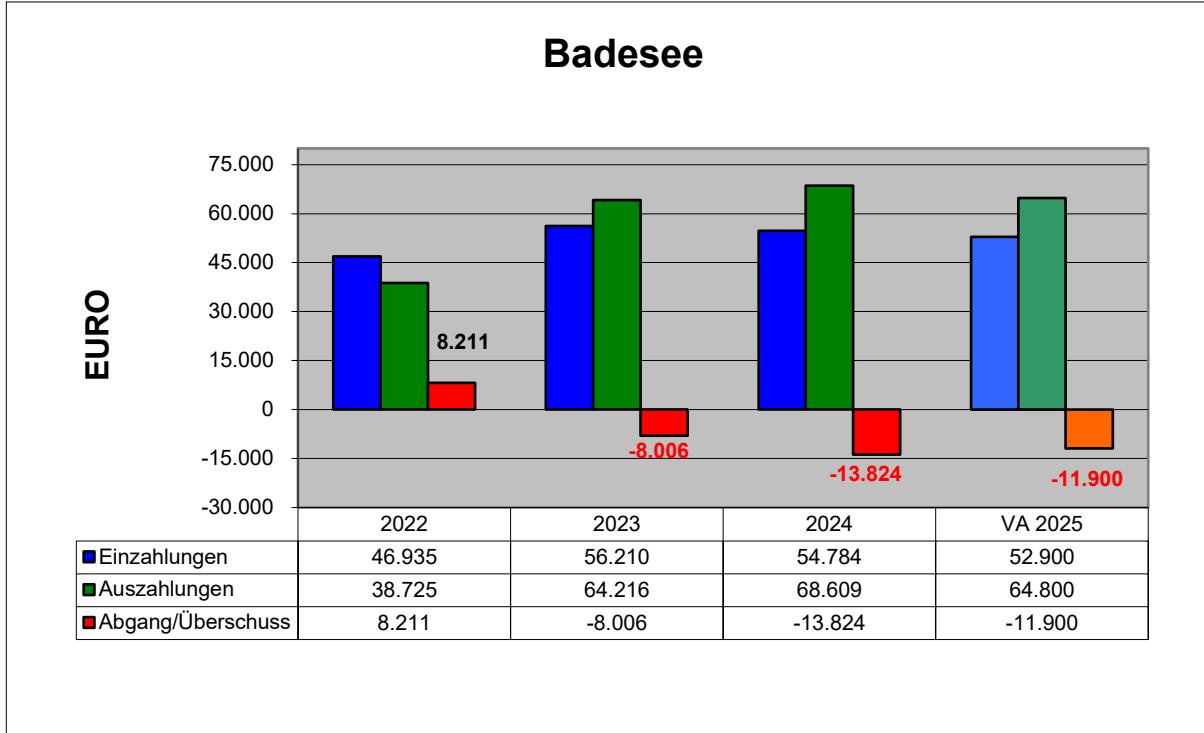
Mit dem eingehobenen Materialbeitrag konnte die Gemeinde die Auszahlungen gegenfinanzieren.

Die Gebarung der Krabbelstube ist unter dem Ansatz „240400“ verbucht.

Gemäß Kontierungsleitfaden ist die Gebarung der Krabbelstube unter dem Ansatz „240800“ darzustellen.

Die Darstellung des Betriebs der Krabbelstube sollte auf dem empfohlenen Ansatz laut Kontierungsleitfaden erfolgen.

Badesee



In der Gemeinde St. Konrad ist der Badesee in den Sommermonaten täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Der Gemeinderat beschloss die Badeordnung am 21. März 2013.

Das im Eigentum der Gemeinde stehende Badeseeareal inkl. Buffetgebäude und die gastronomische Ausstattung verpachtete die Gemeinde an externe Betreiber weiter. Aktuell gibt es einen indexierten Pachtvertrag vom März 2025, welchen der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. März 2025 beschloss. Der Pachtvertrag ist auf unbestimmte Zeit, jedoch für mindestens 3 Saisons abgeschlossen. Laut diesem Vertrag beträgt die Pacht für die Monate Mai und September jeweils 500 Euro und für die Monate Juni, Juli und August jeweils 1.000 Euro. Neben dem Öffnungszeitraum Mai bis September kann der Pächter den Pachtgegenstand auch in den verbleibenden Monaten für einen Buffetbetrieb nutzen.

Zusätzlich zur Pacht sind die Betriebskosten (Müll, Wasser, Kanal, Strom) und laufende öffentliche Abgaben anteilmäßig für den Pachtgegenstand zu entrichten. Für die Nutzung der gastronomischen Ausstattung wird für die Sommermonate Mai bis September eine monatliche Pauschale von 200 Euro vorgeschrieben.

Der Pächter hat eine ordnungsgemäße und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Betriebsführungen (Küche, Ausgabe, Reinigung, Eintrittskasse etc.) zu gewährleisten und für diese eigenes Personal zu stellen. Zumindest eine Person des vom Pächter bereitgestellten Personals hat mindestens über die Qualifikation „Helferschein der Österreichischen Wasserrettung“ zu verfügen. Die Vorlage des Schwimmscheins erfolgte. Für die Betreuung der Anlagen des Badegewässers und für die Einhaltung von gesetzlichen bäderhygienischen Vorgaben ist die Gemeinde verantwortlich. Der Pächter übernimmt die Grünpflege und die Gemeinde die Entsorgung des Grünschnitts, weiters ist die Gemeinde auch für Instandhaltungsmaßnahmen zuständig.

Der Pächter ist mit 30 % an den Einnahmen aus den Tageseintrittsgeldern des Badesees beteiligt. Je Saisonkarte erhält der Pächter einen Betrag von 3,50 Euro (ausgenommen Saisonkarte Almtal-Kombi).

Die zum Zeitpunkt der Geburungsprüfung aktuelle Tarifordnung beschloss der Gemeinderat am 20. März 2025 (Beträge in Euro):

	Tageskarte	mit OÖ FamilienCard	Abendkarte	Saisonkarte	"Almtal- Kombi"
Erwachsene	5,00	4,90	3,10	62,00	104,00
Jugendliche (15 bis 18 Jahre)	3,10	3,00	1,90	45,00	80,00
Kinder (6 bis 14 Jahre)	2,20	1,90	1,40	31,00	57,00
Senioren	Normaltarif			52,00	84,00
Menschen mit Behinderung	2,20	-	-	31,00	57,00
Familien (2 Elternteile + Kinder bis 14 Jahre)	-	-	-	104,00	165,00

Der Betrieb des Badesees konnte im Jahr 2022 mit einem Überschuss in Höhe von 8.211 Euro abschließen. Aufgrund hoher Investitionstätigkeiten in den Jahren 2023 und 2024 verzeichnete der Betrieb Abgänge von 8.006 Euro im Jahr 2023 und 13.824 Euro im Jahr 2024. Auch im Voranschlag 2025 errechnet sich ein Budgetdefizit von 11.900 Euro.

Die Auszahlungen (inkl. Investitionen) betrugen 2022 insgesamt 38.725 Euro und stiegen 2024 auf 68.609 Euro. Von den Gesamtauszahlungen entfielen in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich 35 % auf Vergütungsleistungen der Verwaltung und Bauhofmitarbeiter, 20 % auf Provisionen der Eintritte, 18 % auf Investitionen und 13 % auf Instandhaltungen. Im Voranschlag 2025 ist eine Verringerung der Auszahlungen auf 64.800 Euro vorgesehen.

Die Einzahlungen beliefen sich 2022 auf 46.935 Euro und stiegen 2023 auf 56.210 Euro und blieben im Jahr 2024 in etwa gleich bei 54.784 Euro. Die Erhöhung der Einzahlungen resultierte aus der gestiegenen Besucherzahl im Jahr 2024. Die Einzahlungen setzten sich zu 87 % aus Leistungserlösen (Saisonkarten und Tageseintritten) und zu 7 % aus Pachteinnahmen und 5 % aus Betriebskostenersätzen zusammen. Im Voranschlag 2025 geht die Gemeinde von Einzahlungen in Höhe von 52.900 Euro aus.

Die Besucherstatistik des Badesees weist folgenden Werte aus:

	2022	2023	2024
Besucher	10.051	11.363	11.945

Eine Aufstellung an welchen Tagen der Badesee geöffnet hatte gibt es nicht.

Eine Aufstellung der Badetage inkl. Badegäste sollte die Gemeinde vom Pächter einfordern.

Bei Umlegung der Betriebsfehlbeträge der Jahre 2023 und 2024 auf die Besucheranzahl ergeben sich die nachfolgenden Subventionsquoten der Gemeinde (Beträge in Euro):

	2023	2024
Fehlbetrag je Besucher	- 0,70	- 1,16

Der Auszahlungsdeckungsgrad betrug 121 % im Jahr 2022, 87 % im Jahr 2023 und 80 % im Jahr 2024 und bewegte sich vergleichsmäßig auf einem hohen Niveau.

Weitere wesentliche Feststellungen

Friedhof und Aufbahrungshalle

Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Pfarre. Die in der Buchhaltung erfasste Gebarung betrifft ausschließlich die Aufbahrungshalle, die im Eigentum der Gemeinde steht. Die gültige Aufbahrungshallengebührenordnung stammt vom Juni 2022. Für eine Aufbahrung von bis zu 3 Tagen wird ein Entgelt in Höhe von 90 Euro verrechnet. Für jeden weiteren Tag fallen zusätzlich 20 Euro an, für die Nutzung der Kühlzelle werden pro Tag 20 Euro in Rechnung gestellt. Die Gebühren ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahre handelt. Die Tarife sind wertgesichert. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist der Monat Mai, und ist jährlich jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot von Verordnungen wird eine automatische Indexbindung von Gebühren problematisch gesehen, da für die Abgabepflichtigen nicht klar erkennbar und vorhersehbar ist, ab wann welche Gebühr zu entrichten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beibehaltung dieser Regelung und daraus sich ergebenden Problemen im Vollzug bis hin zu Rechtsmittelverfahren vor den Höchstgerichten die Gemeinde selbst diese Regelung auszulegen bzw. zu rechtfertigen hat.

Es wird daher empfohlen die Gebühren jeweils durch Verordnung zu ändern und in absoluten Eurobeträgen festzusetzen.

Die Gebarung der Aufbahrungshalle wies in den Jahren 2022 bis 2025 durchgehend negative Jahresergebnisse auf. Die Abgänge beliefen sich auf 1.304 Euro (2022), 1.078 Euro (2023) und 2.986 Euro (2024). Der Voranschlag 2025 sieht einen Abgang in Höhe von 1.100 Euro vor.

Die Auszahlungen im Bereich der Aufbahrungshalle haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
Investitionen	0	0	1.586	0
Tilgungen und Zinsen	1.529	1.959	1.981	1.900
GWG und sonstige Verbrauchsgüter	5	5	125	0
Instandhaltungen	39	644	348	200
Gesamtauszahlungen	1.574	2.608	4.041	2.100

Auszahlungsbestandteile wie Gebäudeversicherung und Strom sind beim Ansatz des Gemeindeamts verbucht.

Die Gemeinde sollte den Strom und die Versicherung anteilmäßig (zB nach Quadratmeter) beim Ansatz der Aufbahrungshalle verbuchen.

Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 270 Euro, im Jahr 2023 1.530 Euro und im Jahr 2024 1.055 Euro an Leichenhallenentgelten.

Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte die Gemeinde zumindest eine Deckung der anfallenden Auszahlungen anstreben. Die Gemeinde sollte eine Anpassung bzw. Erhöhung der Tarife in Erwägung ziehen, um eine nachhaltige Kostendeckung sicherzustellen.

Schülerausspeisung

Kindern des Kindergartens, der Krabbelstube und der Volksschule wird ein Mittagstisch angeboten. Die Mittagsverpflegung wird seit September 2024 von einer Schulküche bereitgestellt. Ein Mitarbeiter des Bauhofs holt das Essen ab und liefert es in die Schulausspeisung, wo die Verteilung des Essens an die Krabbelstube, den Kindergarten und an die Schüler der Volksschule erfolgt. Davor erhielten die Kinder Fertiggerichte einer externen Küche. In den Sommerferien wird

für die Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube das Essen von einem Seniorenheim bezogen.

Die Essensausgabe findet von Montag bis Donnerstag statt. Im überprüften Zeitraum kaufte die Gemeinde 2.430 Portionen (SJ 2022/2023) und 2.392 Portionen (SJ 2023/2024) seitens der Fremdfirma zu. Im Schuljahr 2024/2025 kaufte die Gemeinde 2.740 Portionen von der Schulküche an.

Mit der Gemeinde, in der sich die Schulküche befindet, gibt es keinen Vertrag. In der Gemeinderatssitzung am 26. September 2024 beschloss die Gemeinde St. Konrad, die Inanspruchnahme des Angebots für die Zubereitung des Essens in der Schulküche einer Gemeinde für die Dauer des laufenden Schul- und Kindergartenjahrs.

Die Essenstarife variierten im überprüften Zeitraum:

	Einkaufspreis	Verkaufspreis
September 2022	4,35 Euro	4,50 Euro
September 2023	4,70 Euro	4,80 Euro
März 2024	5,09 Euro	5,18 Euro
September 2024	3,50 Euro	4,60 Euro
November 2024	4,50 Euro	4,60 Euro

Der Essenstarif der Schulküche hat sich im November 2024 um 1 Euro erhöht. Der Ausspeisungstarif seitens der Gemeinde St. Konrad blieb unverändert. Die Gemeinde erhielt keine Info über die Erhöhung des Essenstarifs.

Die Gemeinde sollte eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich des Ankaufs des Essens für die Ausspeisung mit der Gemeinde, die die Schulküche betreibt, abschließen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Gemeinde die Essensentgelte in der Schülerausspeisung zumindest ausgabendeckend festsetzen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Anhebung der Essensentgelte empfohlen.

Die Einzahlungen sowie die Auszahlungen sind jeweils unter dem Ansatz „232 – Schülerausspeisung“ verbucht und haben sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024
Auszahlungen	18.769	20.724	22.702
Einzahlungen	14.957	16.433	17.216
Saldo	- 3.812	- 4.292	- 5.486

Die Ein- und Auszahlungen für den Kindergarten und die Krabbelstube sind auch unter dem Ansatz „232“ verbucht.

Eine buchhalterische Darstellung der Ein- und Auszahlungen betreffend Mittagessen der Kinder der Krabbelstube und des Kindergartens unter den jeweiligen Ansätzen der Betreuungseinrichtungen sollte erfolgen.

Der Ankauf des Essens sollte unter „1/240(8)-7201“ und die Einhebung der Elternbeiträge sollte unter „2/240(8)-8102“ verbucht werden. Auch sind die anteilmäßigen Kosten der Bauhofvergütungen und des Fahrzeugs unter der Gebarung der Kinderbetreuungseinrichtungen zu verbuchen.

Die Kontierungsempfehlungen hinsichtlich Verrechnung des Mittagessens sind anzuwenden.

Die Gebarung des Fahrzeugs, welches für die Schülerausspeisung verwendet wird, erfolgt unter dem Ansatz der Schülerausspeisung. Wird das Fahrzeug für andere Bereiche verwendet, wird dies als Vergütungsleistung verbucht.

Volksschule

In der neu generalsanierten Volksschule (Bauende 2021) gab es im überprüften Zeitraum immer 3 Klassen (2 Jahrgänge zusammengelegt). Im Schuljahr 2025/2026 sollen wieder 4 Klassen besetzt sein.

Die Finanzgebarung der Volksschule stellte sich in den Rechenwerken der Gemeinde wie folgt dar (Beträge in Euro, exkl. Gastschulbeiträge und Turnsaal):

	2022	2023	2024
Einzahlungen	5.244	3.653	3.051
Auszahlungen	62.078	78.398	85.036
Fehlbetrag	56.835	74.745	81.986
Quote je Schüler	1.137	1.525	1.640

Die Gesamtauszahlungen haben sich im überprüften Zeitraum jährlich erhöht. Die Erhöhung der Auszahlungen ist hauptsächlich auf Mehrkosten im Bereich des Stroms (+ 7.842 Euro), Zinsen für das Darlehen (+ 6.481 Euro), Investitionen (+ 5.317 Euro) und Instandhaltungen (+ 3.898 Euro) zurückzuführen.

Die höchsten Auszahlungen im Jahr 2024 entfielen zu 25 % auf Tilgungen und Zinsen, zu 14 % auf Personalkosten, zu 11 % auf Stromkosten und 9 % auf Vergütungen der Verwaltung und des Bauhofs.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Einzahlungen auf 3.051 Euro und 5.244 Euro und resultieren aus Kostenbeiträgen der PV-Anlage, Erhaltungsbeitrag der Ortsmusik und Rückersätze von Aufwendungen.

In der Volksschule gibt es keinen Schulwart. Mitarbeiter des Bauhofs übernehmen Instandhaltungsarbeiten. Somit sind im Bereich der Volksschule lediglich die Personalkosten des Reinigungspersonals verbucht.

Die Gebarung des Musikheims, welche sich im unteren Geschoss der Volksschule befindet, ist in der Gebarung der Volksschule dargestellt.

Die Darstellung der Gebarung des Musikheims sollte unter dem Ansatz „322 – Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege“ erfolgen.

Turnsaal

Die Gebarung des Turnsaals ist beim Ansatz der Volksschule untergliedert und beinhaltete Auszahlungen in Höhe von 12.369 Euro bis 14.343 Euro. Einzahlungsseitig konnte die Gemeinde im Jahr 2024 150 Euro verbuchen.

Die Auszahlungen betreffend vorwiegend Personalkosten mit 12.765 Euro und Investitionen bzw. Instandhaltungen mit 1.559 Euro.

Der in der Volksschule befindliche Turnsaal steht außerhalb des Schulunterrichts ortsansässigen Vereinen sowie für Veranstaltungen der „Gesunden Gemeinde“ zur Verfügung. Der Turnsaal wird von Montag bis Sonntag für insgesamt 29,5 Wochenstunden von Vereinen und der Gemeinde genutzt.

Seitens der Gemeinde gibt es eine Benützungsordnung und eine Tarifordnung für die Benützung des Turnsaals in der Volksschule. Die gültige Tarifordnung beschloss der Gemeinderat in seiner

Sitzung am 30. März 2023. Für Veranstaltungen im Turnsaal wird grundsätzlich ein Entgelt von 150 Euro (bis 12 Stunden) bzw. 300 Euro (über 12 Stunden) und für die Benützung der Aula 60 Euro eingehoben. Die Benützung des Turnsaals für Übungs- und Meisterschaftsbetrieb ortsansässiger Vereine ist kostenlos. Auch für Tagesveranstaltungen hebt hier die Gemeinde keine Entgelte ein.

Nachdem die Nutzung des Turnsaals außerhalb des Schulbetriebs durch Vereine einen zusätzlichen Betriebsaufwand verursacht, sollte die Gemeinde hier Benützungsentgelte einheben.

Die Gemeinde sollte auch von ortsansässigen Vereinen Benützungsentgelte einheben.

Gastschulbeiträge Volks- und Mittelschulen

Im Zuge der Geburungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Gastschulbeitragsvorschreibungen der Volks- und Mittelschule des Jahres 2024.

Die Gemeinde leistete jährlich 4.046 Euro bis 7.333 Euro an Gastschulbeiträgen an andere Volksschulen. Einzahlungsseitig erhielt die Gemeinde für Schüler aus anderen Gemeinden, die die Volksschule St. Konrad besuchten, im Jahr 2022 2.732 Euro und im Jahr 2023 1.079 Euro. Im Jahr 2024 besuchten keine Kinder aus anderen Gemeinden die Volksschule St. Konrad.

Für Mittelschulen leistete die Gemeinde jährliche Gastschulbeiträge von 73.885 Euro bis 94.694 Euro.

Die Überprüfung der Schulabrechnungen anderer Gemeinden ergab, dass in einigen Abrechnungen textlich nicht eindeutig zugeordnete "Entgelte für sonstige Leistungen" enthalten waren. Diese konnten keine klare Verbindung zum Schulerhaltungsaufwand herstellen. Auch beinhalteten die Abrechnungen hohe Investitionssummen.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) definiert. Ergänzend dazu hat die Aufsichtsbehörde in diversen Schreiben Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben⁵.

Es sind nur die laufenden Schulerhaltungskosten zu berücksichtigen.

Es besteht die Möglichkeit, die Schulerhalter auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen oder gemäß § 51 Abs. 3 POG 1992 Einspruch gegen die Gastschulbeitragsvorschreibung zu erheben.

Weiters ist aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlich, dass die Bezahlung der Gastschulbeitragsvorschreibungen für die Polytechnischen Schulen unter dem Ansatz der Mittelschule erfolgte.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Gastschulbeitragszahlungen, welche die Polytechnischen Schulen betreffen, unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen sind.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum 24.811 Euro.

Bei der Geburungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften. Bei 3 Grundstücken setzte die Gemeinde die Vorschreibungen der Aufschließungsbeiträge nach 2 Kalenderjahren im Jahr 2022 aus und stundete die Beträge bis 2025 (siehe dazu auch Kapitel Steuerrückstände). Entsprechend dem Oö. ROG 1994 ist der

⁵ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

Aufschließungsbeitrag durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben und in 5 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig.
Bei den weiteren Stichproben waren keine Mängel festzustellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 sind einzuhalten.

Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde erzielte in den Jahren 2022 bis 2024 aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von 24.789 Euro. Eine stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Hinblick auf die Mobilisierung von Bauland wird der Gemeinde empfohlen zu prüfen, ob im Sinne der gesetzlichen Regelungen eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigungsanlage auf 0,66 Euro pro m² möglich ist. Gegebenenfalls sollten die Erhöhungen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung machte die Gemeinde grundsätzlich Gebrauch. Die Gemeinde verrechnete die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen an den Grundeigentümer weiter.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. ROG 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Unter diesem Titel sind die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (ua. die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung etc.) anfallen.

Im Prüfungszeitraum hob die Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge ein bzw. setzte die Gemeinde auch keine Siedlungsprojekte um.

Bei 2 durchgeföhrten Umwidmungsverfahren (mittels Baulandsicherungsverträgen aus 2021) erfolgte die vertragliche Vereinbarung, dass die gesamte Aufschließung der Infrastruktur vom Antragsteller herzustellen ist.

Förderungen

Seitens der Gemeinde wird jährlich eine Tierzuchtförderung gewährt. Hierfür verausgabte sie jährlich 3.000 Euro bis 5.000 Euro. Verwendungsnachweise liegen zur gewährten Förderung nicht auf. Einen Beschluss des Gemeinderats für die Gewährung dieser Förderungen liegt vom Jahr 2011 vor.

Gemäß § 18 Oö. Tierzuchtgesezt 2019 kann die Gemeinde eine Tierzuchtförderung gewähren, ein Anspruch darauf ist nicht abzuleiten.

Die Gemeinde sollte unter diesem Aspekt die Weitergewährung dieser Förderung prüfen. Auch sind Verwendungsnachweise anzufordern und der Beschluss vom zuständigen Gremium zu fassen.

Für die Gewährung der Vereinsförderungen gibt es einen Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2021:

Elternvereine:	390 Euro
Sportvereine:	2.100 Euro
Ortsmusikkapelle:	2.880 Euro
Seniorenvereine:	780 Euro

Ortsbauerausschuss:	520 Euro
Landwirtschaftlicher Verein:	650 Euro

Eine stichprobenartige Überprüfung aller Subventionen des Jahres 2024 zeigt, dass Verwendungsnachweise vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche gewährte Förderung einen jährlichen Beschluss des zuständigen Gemeindegremiums benötigt. Das zuständige Gremium könnte auch jährlich zum Voranschlag eine Beihilfenliste beschließen.

Dem Härteausgleichskriterium Bereich 11 Freiwillige Ausgaben und Subventionen wird entsprochen.

Freiwillige Feuerwehr

Im Gemeindegebiet gibt es eine Freiwillige Feuerwehr.

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP)

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2.

Der Gemeinderat beschloss die GEP gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 am 23. April 2020 welche sich für die Fahrzeuge wie folgt darstellt:

Art	Bezeichnung	Baujahr	geplante Neuanschaffung
KDOF	Kommandofahrzeug	2008	-
LF	Löschfahrzeug	1994	2023
TLF	Tanklöschfahrzeug	2005	2030

Die Anschaffung des Löschfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr St. Konrad erfolgte im Jahr 2024.

Gebarung⁶

	2022	2023	2024	VA 2025
Beträge in Euro				
Einzahlungen	0	3.229	1.520	2.500
Auszahlungen	26.689	32.432	40.973	33.800
Saldo	- 26.689	- 29.202	- 39.453	- 31.300

Nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede Freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando Oberösterreich. Dieser wird jedes Jahr den Gemeinden zur Erstellung des Voranschlags bekannt gegeben. Der plausible Finanzbedarf entspricht einem Richtwert für das sachlich begründete unabewisliche Jahreserfordernis der Feuerwehren.

Laut den Schreiben zur Erstellung der Voranschlüsse der Jahre 2023 bis 2025 errechnen sich folgende maximale Auszahlungsrahmen (Beträge in Euro):

	2023	2024	2025
maximale Auszahlungen	28.100	33.300	31.300

Die Gemeinde lag im überprüften Zeitraum immer innerhalb der Richtwerte.

⁶ ohne Investitionen

Seit dem Jahr 2023 kann die Gemeinde Einzahlungen verzeichnen. Diese betreffen eingehobene Kostenersätze gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015.

Auszahlungsseitig haben sich die Ausgaben bei der Freiwilligen Feuerwehr von 26.689 Euro auf 40.973 Euro erhöht. Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die Zahlung hinsichtlich Notstromaggregats (7.638 Euro, Kontierung: 1/163-729) zurückzuführen. Weiters haben sich die Kosten für Atemschutzuntersuchungen im überprüften Zeitraum um 1.962 Euro erhöht. Die Versicherungsprämien sind um 1.924 Euro angestiegen und die Zahlungen an die Freiwillige Feuerwehr haben sich im gleichen Zeitraum um 1.520 Euro erhöht.

Die Auszahlung für das Notstromaggregat erfolgte unter dem Konto „729 – sonstige Aufwendungen“. In der investiven Gebarung ist eine Einzahlung in gleicher Höhe zu finden. Laut Auskunft der Gemeinde handelt es sich hier um den Eigenmittelanteil der Freiwilligen Feuerwehr für den Ankauf eines Notstromaggregats. Die Gemeinde leistete hier die Zahlung, da die Gemeinde 2 Aggregate angeschafft hat, eines finanzierte die Freiwillige Feuerwehr selbst und beim anderen beteiligte sich die Gemeinde.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung. Eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung erließ der Gemeinderat am 21. März 2024. Eine Feuerwehr-Tarifordnung beschloss der Gemeinderat während der Gebarungsprüfung.

Die Freiwillige Feuerwehr erhält jährlich einen Gemeindebeitrag von 18.000 Euro. Hierzu gibt es einen Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2021, der besagt, dass die Förderung für die Freiwillige Feuerwehr ab sofort auch ohne Vorlage eines Belegs für die Schaffung von Ansparmitteln und zukünftige größere Ausgaben geleistet wird.

Die Mittelverwendungen dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabewislichen Jahresförderdienst veranschlagt werden (§ 4 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltssordnung).

Die Gemeinde hat sich mit dem Gemeindebeitrag und den Beschluss aus dem Jahr 2021 zu befassen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der VRV 2015 die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen kann, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

Strom

Die jährlichen Stromkosten betrugen im überprüften Zeitraum von 18.002 Euro bis 28.516 Euro (2024).

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2024 entfielen mit 9.232 Euro auf den Betrieb der Volksschule (inkl. Musikheim), weitere hohe Stromkosten entfielen auf das Zentralamt mit 8.892 Euro und dem Badeseegebäude mit 5.961 Euro. Die hohen Kosten im Zentralamt entstehen hauptsächlich auch durch die Beheizung mit Strom (Luftwärmepumpe). Die Stromkosten für das Musikheim sind nicht separat dargestellt.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag ein aktueller Stromliefervertrag vom Oktober 2023 vor, der befristet ist bis Ende 2025.

Die Arbeitspreise entwickelten sich folgendermaßen:

2022:	5,43 Cent
2023:	5,43 Cent
2024:	16,91 Cent
2025:	16,73 Cent

Der Arbeitspreis 2025 mit 16,73 Cent pro kWh ist in der aktuellen Marktsituation als entsprechend einzustufen, dennoch sollten intensive Preisvergleiche kontinuierlich angestrebt werden.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde (weiterhin) Preisverhandlungen mit dem Anbieter führen und die Preise am Strommarkt beobachten. Stromkosten sollten entsprechend dem Verursacherprinzip auf die jeweiligen Ansätze verbucht werden.

Beim Ansatz Ortswasserleitung ist 2024 für Strom ein Guthaben entstanden, das als Auszahlung mit negativen Vorzeichen ausgewiesen ist.

Grundsätzlich ist das Bruttoprinzip in der Buchhaltung anzuwenden. Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen (gem. § 13 Abs. 2 VRV 2015). Die Gemeinde sollte die Kontierungsempfehlungen und das Bruttoprinzip beachten.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind einzuhalten.

Wärmekosten

Das Gemeindeamt wird (wie oben erwähnt) durch eine Wärmepumpe (Strom) beheizt. Für die Beheizung des Kindergartens, der Volksschule, des Musikheims und des Turnsaals kommt eine Pelletsanlage zum Einsatz.

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für Pellets für sämtliche Objekte insgesamt 30.969 Euro.

Die Gemeinde befüllte die Pelletsanlage mit jährlichen Bestellmengen von 23,4 Tonnen bis 38,5 Tonnen. Der Pelletspreis betrug von 209 Euro bis 448 Euro (exkl. USt) je Tonne. Die Gemeinde führte den Ankauf über die Bundesbeschaffungs GmbH durch.

Die Auszahlungen für die Beheizung des Musikheims sind separat auf Ansatz 322 darzustellen (siehe dazu Kapitel Volksschule). Es wird als zumutbar erachtet, dass Vereine für die von ihnen verursachten Betriebskosten selbst aufkommen.

Gemeindestrassen

Die Gemeinde verausgabte für den Straßenbau jährlich von 26.649 Euro bis 39.613 Euro. Die Gebarung zeigte folgendes Bild (Beträge in Euro):

	2022	2023	2024	VA 2025
Einzahlungen ohne I-Beiträge (RL)	3.092	4.854	2.106	200
Auszahlungen	29.741	41.164	41.719	43.200
Netto-Abgang	-26.649	-36.311	-39.613	-43.000

Der Großteil der Auszahlungen entfiel auf die Vergütungen des Bauhofs (jährlich durchschnittlich 17.451 Euro) sowie auf Instandhaltungstätigkeiten durch Dienstleister und Materialien (jährlich durchschnittlich 14.308 Euro). Hinzu kamen Auszahlungen für Straßenbauten von durchschnittlich jährlich 4.864 Euro sowie Kostenbeiträge für ein Bauhoffahrzeug (durchschnittlich 157 Euro) und sonstige Verbrauchsgüter (durchschnittlich 256 Euro). Für Parkplätze im Ortszentrum leistete die Gemeinde Pachtzahlungen von durchschnittlich 301 Euro.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährlich von 2.106 Euro bis 4.854 Euro, hauptsächlich durch Einzahlungen von Strafgeldern (durchschnittlich jährlich 493 Euro) und Interessentenbeiträgen von 2.202 Euro (2022) und 4.364 Euro (2023), zugleich erfolgten hierfür Auszahlungen für Straßenbauten. Die Gemeinde vereinnahmte weitere Interessentenbeiträge für Verkehrsflächen (2022: 12.895 Euro und 2023: 5.205 Euro), daraus bildete die Gemeinde Rücklagen. Diese vereinnahmten Verkehrsflächenbeiträge (-Rücklagen) sind in der oben angeführten Tabelle nicht berücksichtigt.

Der Netto-Abgang pro Kilometer (36 Kilometer Gemeindestraßen) betrug im überprüften Zeitraum von 740 Euro bis 1.100 Euro.

Die Gemeinde sollte weiterhin im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung die Ausgaben im Bereich der Gemeindestraßen restriktiv handhaben.

Versicherungen

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von 15.727 Euro auf 28.664 Euro erhöht. Der Anstieg 2024 ist insbesondere auf die höheren Auszahlungen für die Versicherungen im Bereich Zentralamt von 6.521 Euro auf 12.896 Euro, für die Freiwillige Feuerwehr von 2.368 Euro auf 4.292 Euro sowie für die Volksschule von 2.135 Euro auf 3.970 Euro zurückzuführen. 2023 ließ die Gemeinde eine unabhängige Versicherungsprüfung durchführen, die u.a. Deckungslücken feststellte. Durch Abdeckung sämtlicher Deckungslücken und Abwendung einer Unterversicherung kam es 2024 insgesamt zu einer höheren Auszahlung im Bereich der Versicherungen. Zudem schloss die Gemeinde eine Versicherung ab für den neu errichteten Hochbehälter Blasl.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2024 dabei auf Versicherungen

- des Gemeindeamts (45 % oder 12.896 Euro),
- der Freiwilligen Feuerwehr (15 % oder 4.292 Euro),
- der Volksschule (14 % oder 3.970 Euro).

Für 2025 wird von stagnierenden Auszahlungen für die Versicherungen ausgegangen. 2024 bestanden teilweise noch überschneidende Versicherungsverträge, die sich aufgrund der optimierenden Maßnahmen anhand der Versicherungsanalyse ergaben.

Die Gemeinde schloss eine Kollektivunfallversicherung für Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube ab. Hierfür leistete die Gemeinde jährliche Prämien in Höhe von 114 Euro.

Da mit der Oö. Familienkarte Kinder bis zum Schuleintritt unfallversichert sind und ab dem Schuleintritt die gesetzliche Unfallversicherung greift, sollte die Kollektivunfallversicherung seitens der Gemeinde hinterfragt werden.

Ehrungen

Die Auszahlungen für Ehrungen und Auszeichnungen beliefen sich 2022 auf 1.885 Euro, stiegen 2023 auf 2.802 Euro an und stiegen 2024 weiter auf 4.964 Euro. Unter dem Ansatz Ehrungen (062000 – 413) erfasst die Gemeinde unter anderem Geschenke und Gutscheine für Ehejubiläen, Geburten und für Seniorenehrungen zu runden Geburtstagen. Die Auszahlungssteigerung im Jahr 2024 auf 4.964 Euro resultierte daraus, dass die Gemeinde in diesem Jahr Gutscheine und Getränke (zum Verschenken) im Vorrat -bereits auch für 2025- erwarb.

Die Gemeinde buchte auch Auszahlungen für Bewirtungen im Zuge der Ehrungen auf das Konto 413 (Handelswaren), für derartige Auszahlungen sollte gemäß Kontierungsleitfaden das Konto 723 (Repräsentationsaufwendungen) verwendet werden: (2022: 1.153 Euro, 2023: 681 Euro, 2024: 1.262 Euro).

Betreffen Repräsentationen ausschließlich einen bestimmten Aufgabenbereich, für den ein eigener Unterabschnitt besteht, können die Aufwendungen unter Verwendung der Gruppe 723, Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen, funktionell zugeordnet werden.

Der Kontierungsleitfaden ist zu beachten.

Gemeindevorstand

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie oft die Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum zu Sitzungen zusammengetreten ist:

	2022	2023	2024
Gemeinderat	4	4	4
Gemeindevorstand	8	11	10
Prüfungsausschuss	5	5	5

Die gesetzlich vorgegebenen Mindestmaße an Sitzungen hielten die jeweiligen Gremien ein.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Verfügungsmittel kann die Gemeinde gem. § 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung im Ausmaß von 3 % und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 % der veranschlagten Auszahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit budgetieren. Die Voranschlagsbeträge für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben darf der Bürgermeister nicht überschreiten.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Repräsentationsausgaben			Verfügungsmittel		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
rechtlicher Rahmen	3.728	4.198	4.565	7.456	8.396	9.130
Budgetansatz	0	4.100	4.300	6.800	8.300	9.000
Auszahlungen	0	1.307	0	6.672	7.780	8.994

Bei Umlegung der Gesamtauszahlungen für die Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechneten sich Pro-Kopf-Werte von 5,24 Euro (2022), 7,14 Euro (2023) und 7,07 Euro (2024).

Die budgetierten Kreditansätze lagen unter den rechtlichen Möglichkeiten. Die getätigten Auszahlungen betreffend die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel lagen stets innerhalb der budgetierten Haushaltssätze.

Die Repräsentationsausgaben im Jahr 2023 beinhalteten Kosten (958 Euro) für Getränke und Speisen für die Angelobung des Gemeinderats im Oktober 2021, welche der Betreiber vom Wirtshaus nicht vorgeschrieben hat.

Weitere 300 Euro verausgabte die Gemeinde für einen Live-Auftritt einer Band im Rahmen der Almtaler Umweltpreisverleihung.

Unter Repräsentation sind Ausgaben zu verstehen, die bei offiziellen Anlässen mit vorwiegend staats- und kommunalpolitischer Bedeutung, die nach außen gerichtet sind, anfallen, wie bei Feiern, Festlichkeiten, Empfängen und damit zusammenhängenden Presseveranstaltungen. Die Bewirtung für die konstituierende Sitzung sollte die Gemeinde unter den Verfügungsmitteln verbuchen.

Die Kontierungsvorgaben sind zu beachten.

Großteils finanzierte der Bürgermeister aus den Verfügungsmitteln Lebensmittel, Bewirtungen, Getränke, Spenden und Gutscheinankäufe. Die Erhöhung der Verfügungsmittel im Jahr 2024 ist hauptsächlich auf Auszahlungen für einen Gemeindeausflug (2.994 Euro) zurückzuführen. Hierfür leistete der Bürgermeister im Jahr 2022 noch 1.560 Euro. Weihnachtsgeschenke und Geschenksets sowie der Ankauf von Gutscheinen erfolgte auch unter dem Ansatz der Verfügungsmittel.

Im Rechnungsabschluss 2024 ist ersichtlich, dass die Gemeinde insgesamt 2.486 Euro unter dem Ansatz „094 – Gemeinschaftspflege“ verbuchte. Somit ergaben sich Gesamtausgaben für die Förderung der Betriebsgemeinschaft in Höhe von 5.480 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlicher Mittel, diese von den Gemeindevetretern sparsam und ausschließlich ihrem öffentlichen Zweck entsprechend zu verwenden sind.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde mit dem Förderbeitrag der Betriebsgemeinschaft (ab Jänner 2025: 50 Euro pro Person) das Auslangen finden.

Auszahlungen hinsichtlich der Betriebsgemeinschaft sind unter dem Ansatz „094 – Gemeinschaftspflege“ zu verbuchen.

Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde (mit Vorhabencode 1) bezifferte sich 2022 auf 811.629 Euro, 2023 auf 335.170 Euro und 2024 auf 302.370 Euro, somit insgesamt 1.449.169 Euro.

Die Gesamtauszahlungen verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Wasserversorgung	808.342	56
Feuerwehr	194.747	13
Abwasserbeseitigung	154.313	11
Volksschule	131.273	9
Güterwege	86.685	6
Gemeindestraßen	77.353	5
Sonstiges	41.450	3
Kindergarten	- 44.993	- 3
Gesamt	1.449.169	100

Auf die Minusbuchung beim Kindergarten wird beim Vorhaben „Generalsanierung Kindergarten“ eingegangen.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 64 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 18 % auf Anteile anderer Gemeinden zu einem Projekt, zu 14 % auf Eigenmittel aus der operativen Gebarung und Rücklagenzuführungen und zu 5 % auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge.

Im Rechnungsabschluss 2024 waren zu folgenden investiven Einzelvorhaben Fehlbeträge bzw. Überschüsse ausgewiesen (Beträge in Euro):

Vorhaben	Saldo
Gemeindestraße Riedl	- 20.000
Katastrophenschaden Wege 2024	-19.809
Feuerwehr Notstromaggregat	- 4.582
WVA Steinhäuslersiedlung	+ 17.591
Gesamtabgang	- 26.800

Für die Vorhaben „Gemeindestraße Riedl“, „Katastrophenschaden Wege 2024“ und „Feuerwehr Notstromaggregat“ hat die Gemeinde die zugesicherten Fördermittel im Jahr 2025 erhalten. Diese Vorhaben sind somit ausfinanziert.

Der Überschuss beim Vorhaben „WVA Steinhäuslersiedlung“ resultiert aus bereits erhaltenen KPC- und Landesfördermittel, obwohl die Gemeinde noch keine Auszahlungen tätigte. Laut Auskunft der Gemeinde ist das Vorhaben noch nicht abgeschlossen und wird erst zu einem späteren Zeitraum umgesetzt.

Da die Realisierung des Projekts „WVA Steinhäuslersiedlung“ erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant ist, sollte die Gemeinde die erhaltenen Fördermittel einer Rücklage zuführen.

Investitionsvorschau

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2025 bis 2029 sind Gesamtinvestitionen von 1.267.600 Euro vorgesehen. Die Gemeinde hat in ihrer Prioritätenreihung insgesamt 14 Projekte aufgelistet.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 77 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Elektrokleinbus

In der Gemeinderatssitzung am 21. März 2024 erfolgte die Beschlussfassung über den Ankauf eines kommunalen Fahrzeugs mit E-Antrieb für den handwerklichen Dienst, vor allem aber für den Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Gemeinde holte insgesamt 4 Vergleichsangebote ein. Der Billigstbieter (Maxus E-Deliver 32.850 Euro) erhielt aufgrund der zu geringen Nutzlast, zu wenig Laderaum und einer sehr billigen Verarbeitung nicht den Zuschlag. Auch das Angebot mit dem nächstgünstigeren Fahrzeug (Ford Transit Custom E 42.000 Euro) erhielt nicht den Zuschlag. Die Gemeinde kaufte einen Citroen Jumpy M E (42.934 Euro) an. Auch die vorgelegte Gegenüberstellung der Vergleichsangebote zeigte, dass der Ford Transit eine klar bessere Ausstattung, mehr Ladevolumen und eine deutlich längere Garantie hat. Die Gemeinde hat sich trotzdem für den Citroen entschieden, mit der Begründung, dass der Händler als einziger das alte Auto abkauft.

Das BVergG 2018 verpflichtet öffentliche Auftraggeber – dazu zählen auch Gemeinden –, Vergabeverfahren transparent, diskriminierungsfrei und unter Wahrung des Wettbewerbs durchzuführen.

Auf die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2018 wird ausdrücklich hingewiesen.

In der gleichen Sitzung beschloss der Gemeinderat den vorgegebenen Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde (Beträgen in Euro):

Eigenmittel Gemeinde	1.834
KPC-Förderung	8.000
Bedarfszuweisungsmittel	33.100
Gesamt	42.934

Die Gemeinde kaufte das E-Fahrzeug noch im Jahr 2024 an. Aufgrund des Ankaufs von diversem Zubehör kam es zu Mehrausgaben in Höhe von 2.917 Euro.

Die Gemeinde erhielt die KPC-Förderung sowie die BZ-Mittel gemäß Finanzierungsplan. Aufgrund der Veräußerung des alten Fahrzeugs erhielt hier die Gemeinde Einzahlungen von 3.500 Euro. Der Eigenmittelanteil der Gemeinde minimierte sich somit auf 1.301 Euro. Mittels einer Rücklagenzuführung in gleicher Höhe konnte die Gemeinde das Projekt inkl. Mehrkosten ausfinanzieren.

Feuerwehr Löschfahrzeug

Laut vorliegender Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung war es geplant 2023 ein neues Löschfahrzeug anzukaufen. Im Juni 2022 beschloss der Gemeinderat den Ankauf dieses Fahrzeugs.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2022 den Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde samt Kostenrahmen beschlossen. Im September 2022 erhielt die Gemeinde einen neuen Finanzierungsplan welcher sich wie folgt zusammensetzte (Beträge in Euro):

Bankdarlehen	45.340
Landeszuschuss	73.122
Bedarfszuweisungsmittel	59.194
Gesamt	177.656

Die Aufsichtsbehörde teilte mit, dass sich die BZ-Mittel an den maximalen förderbaren LFK-Normkosten in Höhe von 174.100 Euro bemessen und diese somit prozentuell angepasst werden.

In der Sitzung am 23. Juni 2022 beschloss der Gemeinderat, dass die Anschaffung des Fahrgestells samt Fahrerhaus über die Bundesbeschaffungsgesellschaft in Abstimmung mit dem

Landes-Feuerwehrkommando abgewickelt wird. Die Beschlussfassung über die Vergabe des Fahrzeugaufbaus, an den Fahrzeugherstellers des Fahrgestells, erfolgte in der gleichen Sitzung.

Die Kosten des Fahrzeugs beliefen sich schlussendlich auf 179.472 Euro, somit kam es zu einer Kostenüberschreitung von 1.816 Euro.

Aufgrund des Erhalts von Fördermitteln aus dem Katastrophen-Fonds in Höhe von 15.500 Euro und der Förderung für das Notstromaggregat am Löschfahrzeug in Höhe von 8.000 Euro verringerte sich der Eigenmittelanteil der Gemeinde auf 23.656 Euro. Die Gemeinde konnte den Eigenmittelanteil durch eine Rücklagenzuführung bedecken und musste somit kein Bankdarlehen aufnehmen.

Generalsanierung Kindergarten

Die Generalsanierung des Kindergartens und der Volksschule fand gleichzeitig statt. Bereits im September 2019 fasste der Gemeinderat den Beschluss hinsichtlich Generalsanierung Kindergarten, auch der Finanzierungsplan mit Gesamtkosten von 450.000 Euro lag in der Sitzung schon vor.

In der gleichen Sitzung vergab die Gemeinde die Planung und Bauaufsicht an ein Planungsbüro. Hierfür holte die Gemeinde 2 Angebote ein, wo der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Aufgrund von integrierten Akustikmaßnahmen war von Mehrkosten auszugehen. Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde wiederum einen neuen Finanzierungsplan.

Im Juni 2021 erhielt die Gemeinde einen neuerlichen Finanzierungsplan, welchen der Gemeinderat in der Sitzung am 17. Juni 2021 beschloss. Der gültige Finanzierungsplan ging von Gesamtkosten in Höhe von 472.000 Euro aus.

Laut Kostenaufstellung des Planungsbüros vom März 2022 erfolgte die Abwicklung des Projekts mit Gesamtkosten von insgesamt 539.495 Euro. Anhand der Rechnungsabschlüsse ist ersichtlich, dass die Gemeinde für das Vorhaben „Generalsanierung Kindergarten“ insgesamt 546.024 Euro verausgabte.

Somit kam es hier zu einer Kostenüberschreitung von insgesamt 74.024 Euro.

Der Prüfungsausschuss hat sich mit der Kostenüberschreitung auseinandergesetzt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Kostenüberschreitung ist vorrangig auf förderbare Zusatzmaßnahmen (PV-Anlage, LED-Beleuchtung, Heizung, thermische Sanierung, Digitalisierung) zurückzuführen. Für die Vorhaben Generalsanierung Kindergarten und Volksschule kalkulierte der Planer mit Gesamtfördermitteln von 99.321 Euro, erhalten hat die Gemeinde lediglich 55.251 Euro. Daneben entstanden auch Mehrkosten im Bereich Baumeisterarbeiten, Elektroinstallation, Fensterkonstruktion, Trockenbauarbeiten, Bautischlerarbeiten, Malerarbeiten und Schlosserarbeiten.

Grundsätzlich war geplant, die Kostenüberschreitung durch die Aufnahme eines weiteren Darlehens zu kompensieren. Aufgrund des Erhalts einer KPC-Förderung in Höhe von 22.835 Euro, die Verwendung von Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von 10.100 Euro und Zuführung von Eigenmitteln in Höhe von 41.088 Euro konnte die Gemeinde das Projekt, ohne Aufstockung des Darlehens, ausfinanzieren.

Die Angebotseinhaltung, Nachverhandlungen und Reihung der einzelnen Gewerke erfolgten durch das Planungsbüro. Die Beschlüsse über die Vergabe der einzelnen Gewerbe erfolgte im zuständigen Gemeindegremium. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass der Billigstbieter immer den Zuschlag erhielt.

Für kleinere Gewerke (Asphaltierung, Bepflanzung) lagen keine Angebote vor. Aufgrund der geringen Auszahlungssumme kam es hier zu einer Direktvergabe durch den Bürgermeister.

Für die Unterbringung von Möbeln und etwaigen Bestandteilen kaufte die Gemeinde 2 Schiffscontainer an. Die Gemeinde holte 2 Angebote ein. Aufgrund der hohen Kosten für die

Anmietung entschied sich die Gemeinde zum Ankauf von 2 Containern. Der Anbieter mit dem billigeren Angebot erhielt den Zuschlag. Die Angebotssumme für beide Container betrug 5.500 Euro. Eine Beschlussfassung im zuständigen Gremium erfolgte nicht.

Die Vergaben von Gewerken ist vom jeweils zuständigen Gemeindegremium zu beschließen.

Die Minusbuchungen im Jahr 2022 sind darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde das Projekt Generalsanierung Kindergarten und Volksschule in diesem Jahr abschließen konnte und manche Gewerke/Bauarbeiten gemäß neuem Verteilungsschlüssel (Quadratmeter) auf den Bereich der Volksschule zu verbuchen waren. Dies ist hauptsächlich auf Kosten zurückzuführen, die nicht einem Projekt zugewiesen werden konnten.

Grundsätzlich sollte die Gemeinde darauf achten, dass die Projekte auch während der Bauphase in der Gemeindebuchung schon strikt voneinander zu trennen sind.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde St. Konrad gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 25. November 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsoblemuten sowie dem Amtsleiter und einer Mitarbeiterin der Gemeinde St. Konrad die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Stellungnahme der Gemeinde St. Konrad zum Prüfbericht der Gebarungsprüfung

Die Gemeinde St. Konrad bedankt sich ausdrücklich bei den Prüferinnen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden für die durchgeführte Gebarungsprüfung sowie für die umfassenden und konstruktiven Anmerkungen. Wir sehen die Prüfung nicht als bloße Kontrolle, sondern als wertvolle Möglichkeit, bestehende Abläufe zu reflektieren, daraus zu lernen und unsere Verwaltungarbeit künftig noch sorgfältiger, effizienter und rechtskonformer zu gestalten.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Beschäftigungsausmaße bei Mischfunktionen (GD 22 und GD 25)

Aufgrund der geringen Größe der Gemeinde St. Konrad sowie des sehr eingeschränkten Personalstandes steht kein Ersatzpersonal für Krankenstände, Urlaube oder sonstige Ausfälle zur Verfügung. Um den laufenden Betrieb – insbesondere im Bereich Reinigung und Kinderbetreuung – sicherzustellen, sind wir daher auf flexible und vielseitig einsetzbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen, die kurzfristig auf Engpässe reagieren können.

Zusätzlich ist es in der Praxis kaum möglich, für kurze oder geringfügige Reinigungs- oder Zusatzdienste eigenes externes Personal zu finden. Die anfallenden Mehrstunden sind daher aus Sicht der Gemeinde derzeit nicht vollständig vermeidbar und stellen eine notwendige Maßnahme zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs dar.

Einhaltung der Kanalordnung und Kostentragung bei Anschlussleitungen

Die angesprochenen Maßnahmen wurden im Zuge von Herstellungs- bzw. Sanierungsarbeiten auf öffentlichem Gut durchgeführt. Die Gemeinde verfolgt dabei bewusst die Strategie, im öffentlichen Gut befindliche Leitungen instand zu setzen bzw. zu erneuern, bevor Straßenflächen wieder endgültig asphaltiert werden.

Aus Sicht der Gemeinde wäre es fahrlässig, private Hausbesitzer zu verpflichten, Grabungsarbeiten im öffentlichen Gut vorzunehmen und dabei bestehende öffentliche Infrastruktur zu beeinträchtigen. Die Vorgehensweise dient somit der langfristigen Sicherung der Infrastruktur sowie der Vermeidung späterer Schäden und Mehrkosten.

Einholung mehrerer Angebote bei Vergaben (Kindertentransport)

Nachdem lediglich eine sehr geringe Anzahl von Kindern (derzeit sechs) Anspruch auf den Kindertentransport hat, ist es für die Gemeinde äußerst schwierig, überhaupt einen geeigneten Anbieter zu finden. Der aktuelle Anbieter konnte nur im Rahmen eines persönlichen Gesprächs davon überzeugt werden, den Transport zu übernehmen.

Eine realistische Alternative besteht derzeit nicht. Vor diesem Hintergrund war eine Einholung mehrerer Angebote faktisch nicht möglich, da kein weiterer Anbieter zur Verfügung stand.

Ausgabendeckende Haushaltsführung im Bereich Busbegleitung

Aufgrund der sehr geringen Anzahl an betreuten Kindern ist eine ausgabendeckende Führung dieses Bereichs nicht realisierbar. Gleichzeitig ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, die Busbegleitung sicherzustellen.

Gerade bei einem sehr eingeschränkten Personalstand stellt dies für die Gemeinde einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Balanceakt dar, um den gesetzlichen Vorgaben dennoch ordnungsgemäß nachzukommen.

Kostendeckung bei der Aufbahrungshalle – Anpassung der Tarife

Die Gemeinde St. Konrad hat die Tarife für die Aufbahrungshalle an jene der umliegenden Gemeinden angepasst. Der Spielraum für weitere Erhöhungen ist aus Sicht der Gemeinde begrenzt, da die Höhe der einhebbaren Abgaben nicht ausschließlich in der Entscheidungsgewalt der Gemeinde liegt.

Die Gemeinde ist bestrebt, einen sozial verträglichen und regional angepassten Mittelweg zu finden.

Einhebung von Benützungsentgelten bei ortsansässigen Vereinen (Mehrzweckhalle)

Die Gemeinde St. Konrad ist ihren ortsansässigen Vereinen zu großem Dank verpflichtet. Diese leisten in unzähligen ehrenamtlichen und unbezahlbaren Stunden einen wesentlichen Beitrag zum Gemeinwohl und zur Lebensqualität in unserer Gemeinde.

Ohne dieses Engagement wäre eine Gemeinde in dieser Vielfalt nicht denkbar. Aus diesem Grund vertritt die Gemeinde die Auffassung, dass ehrenamtliche Vereinsarbeit nicht durch zusätzliche Gebühren belastet werden sollte, da dies langfristig das Vereinsleben und damit auch das gesellschaftliche Zusammenleben schwächen würde.

Beschlussfassung bei Vergaben von Gewerken

(Ankauf von Containern für Volksschule/Kindergarten)

Der Ankauf der zwei Container war kostenmäßig gleich hoch wie eine Anmietung für die Dauer des Schulumbaus. Die Kosten für die Anmietung wurden im Rahmen des Gesamtprojektes ordnungsgemäß beschlossen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entschied sich die Gemeinde für den Ankauf, da die Container nach Abschluss der Bauarbeiten weiterverwendet werden konnten. Dadurch stellte diese Lösung eine erhebliche und nachhaltige Kosteneinsparung für die Gemeinde dar.

Einheitlicher Kontierungsleitfaden

Abschließend möchte die Gemeinde anmerken, dass ein vollständiger, einheitlicher Kontierungsleitfaden, der von den Gemeinden, der Bezirkshauptmannschaft sowie dem Land Oberösterreich gleichermaßen angewendet wird, eine wesentliche Arbeitserleichterung darstellen würde.

Eine einheitliche Vorgangsweise würde nicht nur die tägliche Verwaltungsarbeit vereinfachen, sondern auch zu mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit beitragen.

Zusammenfassend bedankt sich die Gemeinde St. Konrad nochmals ausdrücklich für die konstruktive Prüfung und sieht die Empfehlungen als wichtigen Impuls zur weiteren Verbesserung der Gemeindeverwaltung.